Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2283

09. 12. 82

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung *)

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)
— Drucksache 9/2074 —

und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)
— Drucksache 9/2140 —

A. Problem

Im Interesse der Belebung der Wirtschaft und der Verringerung von Arbeitslosigkeit sollen angesichts einer schwierigen Haushaltslage Einnahmeverbesserungen erzielt werden. Diese sollen zur Konsolidierung des Hauhalts beitragen und zusätzliche beschäftigungswirksame Maßnahmen ermöglichen.

B. Lösung

Der Haushaltsausschuß empfiehlt, dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 weitgehend zu folgen. Wesentliche Änderungen betreffen

— beim Einkommensteuergesetz
  — zeitliche Begrenzung bei Rückstellung wegen Patentrechtsverletzungen,

*) *Der Bericht der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Hoppe und Carstens (Emstek) folgt.*

  - — vorgezogene Rücklagemöglichkeit für den Erwerb im Fortbestand gefährdeter Betriebe,
  - — Sicherstellung des Schuldzinsenabzugs für volle drei Jahre,

- — beim Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
  Regelung bis 1985 und Einbeziehen der Förderzinsabgabe in den Finanzausgleich,
- — beim Krankenhausfinanzierungsgesetz
  Einbeziehen der erhöhten Finanzhilfe des Bundes in 1983,
- — beim Umstellungs- und Umstellungsergänzungsgesetz
  Rückführung der Verzinsung der Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank von 3 auf 1 v. H.,
- — beim Investitionshilfegesetz
  - — Einschränkung des Abgabeneinbehalts bei Sonderzuwendungen von Lohnsteuerzahlern,
  - — Berechnung der Abgabe für Berliner Arbeitnehmer nach der verkürzten Lohnsteuer,
- — beim Bundessozialhilfegesetz
  Hinausschieben des Anpassungstermins auch für andere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe,
- — beim Bundeskindergeldgesetz
  kein Abzug der Absetzung für Abnutzung nach § 7b EStG beim Einkommensbegriff,
- — beim Wohngeldgesetz
  Änderungen bei der Ermittlung der Einnahmen (Nichtanrechnung von Grundrente gegen Einsparung durch Streichung von Freibeträgen),
- — bei der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetz
  erleichterte Voraussetzung für Kuren bei älteren Versicherten,
- — beim Arbeitsförderungsgesetz
  - — keine Einschränkung der Aufstiegsfortbildung,
  - — Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelung im Bereich der Stahlindustrie,
- — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang der Sprachförderungsverordnung.

Bei der Behandlung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen wurde den Belangen des Bundesrates nach Möglichkeit Rechnung getragen.

C. Alternativen

Es liegen dem Deutschen Bundestag weitere Gesetzentwürfe in den Drucksachen 9/1956, 9/1990, 9/2016, 9/1730, 9/1957,

9/1991, 9/1958 und 9/1997 vor, die noch von der Regierungskoalition von SPD und FDP sowie der Fraktion der SPD und FDP eingebracht worden waren. Über diese Vorlagen werden die federführenden Ausschüsse gesondert berichten.

D. Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen entlasten den Bundeshaushalt im Jahre 1983 um insgesamt rd. 12 Mrd. DM. Dabei ist das Aufkommen aus der Investitionshilfeabgabe nicht mitgerechnet. Das Entlastungsvolumen des Regierungsentwurfs bleibt erhalten.

Der Gesetzentwurf führt bei Bund, Ländern und Gemeinden zu den folgenden Auswirkungen:

Haushaltsent- bzw. -belastung (–)
— in Mio. DM —

	1983			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	17 836	11 984	4 015	1 837
davon				
Einnahmen	1 870	– 927	2 277	520
Ausgaben	15 966	12 911	1 738	1 317

Die finanziellen Auswirkungen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1983 berücksichtigt. Gegenüber dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1983 führt das Beratungsergebnis zu einer zusätzlichen Entlastung von rd. 160 Mio. DM. Im Bericht des 8. Ausschusses zum Haushaltsbegleitgesetz werden die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen besonders dargestellt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 9/2074, 9/2140 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende Entschließungen zu fassen:

   a) Der Bundestag begrüßt es, daß mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 ein erster Schritt zur Änderung des Finanzausgleichs unter den Ländern getan wird. Er sieht in der Einbeziehung der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe in die Bemessungsgrundlagen des Finanzausgleichs eine notwendige Fortentwicklung des Finanzausgleichssystems. Er hält eine stufenweise Einbeziehung der Einnahmen aus der Förderabgabe für vertretbar.

      Nicht zuletzt im Hinblick auf das starke Ansteigen dieser Einnahmen in den letzten Jahren und die voraussichtliche Entwicklung bittet der Bundestag die Bundesregierung, die Angemessenheit der mit dem jetzigen Gesetzentwurf vorgesehenen zweiten Stufe auf der Grundlage der Finanzentwicklung in den Ländern zu überprüfen und über das Ergebnis und die daraus gegebenenfalls zu ziehenden Konsequenzen bis zum 31. Oktober 1984 zu berichten.

      Der Bundestag bittet die Bundesregierung des weiteren, in diesem Zusammenhang unter Würdigung der Anhörung der Sachverständigen vor dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 1982 auch zu prüfen, inwieweit dann auch Konsequenzen für die Aufteilung der Ergänzungszuweisungen zu ziehen sind.

   b) Die Bundesregierung wird aufgefordert,

      — bei den Verhandlungen mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß Familien mit nicht ausreichendem Einkommen bundeseinheitlich die notwendige Förderung erhalten, damit ihre Kinder den ihrer Begabung entsprechenden Schulabschluß erreichen können. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag berichten;

      — dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, auf welche Weise die Ausbildungsförderung im Rahmen ihres Gesamtkonzepts für den Familienlastenausgleich verbessert werden kann. Im Rahmen dieser Überprüfung sollen verschiedene Modelle dargelegt werden, nach denen die Ausbildungsförderung bei gleichzeitigen Einsparungen in anderen Bereichen des Gesamtfamilienlastenausgleichs verbessert wird;

      — dem Deutschen Bundestag einen Bericht darüber vorzulegen, wie bei der Ausbildungsförderung für Studenten eine einseitige Belastung der Studenten aus Familien mit geringerem Einkommen durch Volldarlehen verhindert werden kann. Deshalb sollen Modelle geprüft werden, nach denen eine gerechte Belastung mit Studienkosten bei allen, die die Hochschuleinrichtungen besuchen, erreicht wird, d. h. auch bei denjenigen, die zwar nicht Förderungsleistungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts erhalten, denen aber die hohen institutionellen Aufwendungen für die Hochschule zugute kommen. Dabei soll die Bundesregierung auch die anderen Anregungen prüfen, die in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft am 22. November 1982 gemacht worden sind;

      — die Bundesanstalt für Arbeit zu bitten, bei der zukünftigen Förderung der beruflichen Fortbildung darauf zu achten, daß die langfristigen Interessen der Arbeitnehmer, der Wirtschaft und der Träger der beruflichen Fortbildung soweit wie möglich beachtet werden. Teilzeitmaßnahmen sollten, wo immer dies möglich ist, Vorrang haben. Bei der Förderung sollte aber auch bedacht werden, daß auch in der Wirtschaft die notwendige Infrastruktur für die berufliche Fortbildung insbesondere

in den Meisterschulen des Handwerks, den Berufsbildungswerken der Gewerkschaften, der Wirtschaftsverbände und der Kammern erhalten bleibt.

Die Bundesanstalt für Arbeit sollte trotz der begrenzten Förderungsmöglichkeiten bei ihren Beratungen die Arbeitnehmer zur Fortbildung ermutigen.

Die Bundesanstalt sollte Teilnehmern, die eine berufliche Fortbildung in einer Vollzeitmaßnahme anstreben und dafür von der Bundesanstalt kein Darlehen zum Unterhalt erhalten können, wenigstens die Zuschüsse zu den Kosten gewähren, die ihnen bei Inanspruchnahme von Teilzeitmaßnahmen zustehen.

— 1. bis zum 31. Dezember 1984 dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen zu berichten,

a) die aus der Zuzahlung der Versicherten während der Krankenhauspflege und bei Kuren vorliegen; dabei ist insbesondere darüber zu berichten, wie sich die Zuzahlung auf die Inanspruchnahme der Leistungen und auf die Ausgaben der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ausgewirkt hat und ob sich das Verfahren zum Einzug der Zuzahlung bewährt hat;

b) die über die Regelung vorliegen, daß die in § 182f Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genannten Arzneimittel in der Regel nicht zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden dürfen; dabei ist insbesondere über die gesundheitlichen und finanziellen Auswirkungen sowie über die Auswirkungen auf dem Arzneimittelmarkt zu berichten;

2. Vorschläge zu erarbeiten, die mehr Flexibilität im Arbeitsleben herstellen; dabei soll insbesondere das Ziel verfolgt werden, den älteren Arbeitnehmern einen größeren Freiheitsraum für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben einzuräumen, ohne die Rentenversicherung hierdurch finanziell zu belasten;

3. a) in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit darauf hinzuwirken, daß die Förderungsmöglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes zugunsten von arbeitslosen Jugendlichen voll ausgeschöpft werden, erforderlichenfalls durch Änderung des Anordnungsrechts; Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Jugendliche sollten dabei mehr als bisher mit Maßnahmen verbunden werden, die zusätzlich das Nachholen des Hauptschulabschlusses oder eine berufliche Qualifizierung vorsehen;

b) aufgrund der Erfahrungen mit dem Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln — Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes — zu prüfen, ob wegen der sich erheblich verschlechternden Arbeitsmarktaussichten für Jugendliche die Befristung dieses Gesetzes verlängert werden sollte, und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Prüfung bis zum 31. Dezember 1983 zu berichten.

4. im Laufe der Jahre 1983/84 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation vorsieht.

3. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. April 1983 dem Haushaltsausschuß schriftlich darüber zu berichten, wie sie den einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. September 1982 aufgrund der ebenfalls einstimmigen Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (Drucksache 9/1759, Seite 27, zu Nummer 47) zu realisieren gedenkt.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Haushaltsausschuß

Esters	**Wieczorek (Duisburg)**	**Hoppe**	**Carstens (Emstek)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung
des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) — Drucksachen 9/2074, 9/2140 — mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 2 und 3" ein Komma und die Worte „den Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 8" eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Negative ausländische Einkünfte

(1) Negative ausländische Einkünfte

1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
3. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat, und
4. aus der Vermietung oder der Verpachtung unbeweglichen Vermögens oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind,

dürfen nur mit ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Negative ausländische Einkünfte

(1) unverändert

Entwurf

§ 10d abgezogen werden. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven ausländischen Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat erzielt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen. *Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, gilt Satz 1 nur, wenn der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die verkehrspolitische Unbedenklichkeit bestätigt.*"

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6 d
Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist

(1) Steuerpflichtige, *die im Rahmen eines Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird,* vor dem 1. Januar 1987 Kapitalan-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Rückstellungen wegen Verletzung fremder Patent-, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte dürfen erst gebildet werden, wenn

1. der Rechtsinhaber Ansprüche wegen der Rechtsverletzung geltend gemacht hat **oder**
2. **mit einer Inanspruchnahme wegen der Rechtsverletzung ernsthaft zu rechnen ist.**

Eine nach Satz 1 Nr. 2 gebildete Rückstellung ist spätestens in der Bilanz des dritten auf ihre erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen, wenn Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind."

b) unverändert

4. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6 d
Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist

(1) Steuerpflichtige, **die auf Grund eines nach dem 30. September 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder**

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
lagen im Sinne des Absatzes 2 vornehmen, können im Wirtschaftsjahr der Kapitalanlage eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage darf 30 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage nicht übersteigen. Wird nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e bescheinigt, daß die Umsatzerlöse oder die an deren Stelle tretende Bezugsgröße des Unternehmens weniger als 50 Millionen Deutsche Mark betragen haben, darf die Rücklage bis zur Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage gebildet werden.	**gleichstehenden Rechtsakts** vor dem 1. Januar 1987 Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 vornehmen, können im Wirtschaftsjahr der Kapitalanlage eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage darf 30 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage nicht übersteigen. Wird nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e bescheinigt, daß die Umsatzerlöse oder die an deren Stelle tretende Bezugsgröße des Unternehmens weniger als 50 Millionen Deutsche Mark betragen haben, darf die Rücklage bis zur Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage gebildet werden.
(2) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind	(2) unverändert
1. der Erwerb eines im Inland belegenen Betriebs oder Teilbetriebs oder einer im Inland belegenen Betriebsstätte,	
2. der Erwerb eines Mitunternehmeranteils (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) an einem Betrieb im Sinne der Nummer 1 mit Ausnahme von Mitunternehmeranteilen, die gegen Einlagen erworben werden,	
3. der Erwerb von zum Anlagevermögen gehörenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland mit Ausnahme von Anteilen, die durch Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft gegen Einlagen erworben werden.	
(3) Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(3) Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Steuerpflichtige weist durch eine Bescheinigung nach, daß	1. Der Steuerpflichtige weist durch eine Bescheinigung nach, daß
a) im Wirtschaftsjahr des Erwerbs der Kapitalanlage der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder von der Stillegung bedroht war,	a) unverändert
b) die Kapitalanlage geeignet war, den Fortbestand des Betriebs, Teilbetriebs oder der Betriebsstätte zu sichern,	b) unverändert
c) die Kapitalanlage geeignet war, bestehende Dauerarbeitsplätze, die für die Wirtschaftsregion und für den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind, nachhaltig zu sichern,	c) unverändert
d) die Kapitalanlage für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich ist und	d) unverändert
e) die Umsatzerlöse in seinem Unternehmen in dem Wirtschaftsjahr, das vor dem Erwerb der Kapitalanlage endete, weniger als 200 Millionen Deutsche Mark betragen haben. Ist das Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes	e) die Umsatzerlöse in seinem Unternehmen in dem Wirtschaftsjahr, das vor dem Erwerb der Kapitalanlage endete, weniger als 200 Millionen Deutsche Mark betragen haben. Ist das Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes

Entwurf

oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind die Umsatzerlöse aller herrschenden und abhängigen Unternehmen oder die Umsatzerlöse aller Konzernunternehmen zusammenzurechnen. An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen.

Die Bescheinigung wird von der obersten Wirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen und Ertrag zuständig ist.

2. In der handelsrechtlichen Jahresbilanz ist ein Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen.

3. Die Bildung der Rücklage und ihre Auflösung nach Absatz 4 müssen in der Buchführung verfolgt werden können.

(4) Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mit jährlich mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist vorzeitig aufzulösen, wenn

1. der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder die Kapitalanlage veräußert oder entnommen wird; wird die Kapitalanlage zum Teil veräußert oder entnommen, ist die Rücklage im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder entnommenen Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen,

2. bei Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die Beteiligung mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen ist die Rücklage in Höhe des Anteils vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht."

5. § 10c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind die Umsatzerlöse aller herrschenden und abhängigen Unternehmen oder die Umsatzerlöse aller Konzernunternehmen zusammenzurechnen; **Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) dürfen abgezogen werden.** An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen; **die Bilanzsumme darf um diejenigen Ansätze gemindert werden, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind.**

Die Bescheinigung wird von der obersten Wirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen und Ertrag zuständig ist.

2. Der Steuerpflichtige ermittelt den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5.

3. In der handelsrechtlichen Jahresbilanz ist ein Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen.

4. Die Bildung der Rücklage und ihre Auflösung nach Absatz 4 müssen in der Buchführung verfolgt werden können.

(4) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„Bei den in Absatz 7 genannten Arbeitnehmern tritt an die Stelle der Beträge von 2 340 Deutsche Mark und 1 170 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1 000 Deutsche Mark."

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Absatzes 3 Nr. 1 und 2" die Worte „und des Absatzes 8 Nr. 2" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „1 170 Deutsche Mark" ein Komma und die Worte „1 000 Deutsche Mark" eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „Absatz 3 Satz 4" durch die Worte „Absatz 3 Satz 5" ersetzt.

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Absatz 3 Satz 3 gilt für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs

1. zu den in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb genannten Personen gehören oder

2. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 erhalten oder

3. Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

(8) Beziehen im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer beide Ehegatten Arbeitslohn und gehört nur ein Ehegatte zu den in Absatz 7 genannten Arbeitnehmern, so beträgt die Vorsorgepauschale abweichend von den Absätzen 3 bis 5

1. 18 vom Hundert des Arbeitslohns (Absatz 3 Satz 5) des Ehegatten, der nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehört, zuzüglich

2. vom Arbeitslohn (Absatz 3 Satz 5) des Ehegatten, der zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehört,

   a) neun vom Hundert, höchstens 1 000 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7), zuzüglich

   b) neun vom Hundert, höchstens 1 000 Deutsche Mark zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7).

Dabei dürfen die Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 3 nicht überschritten werden. Mindestens ist der Betrag abzuziehen, der sich nach den Absätzen 3 bis 5 ergibt, wenn nur der zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehörende Ehegatte Arbeitslohn be-

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
zogen hätte. Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist."	
6. § 21a wird wie folgt geändert:	6. § 21a wird wie folgt geändert:
a) Am Ende des Absatzes 3 Nr. 2 wird der Punkt durch Strichpunkt ersetzt und folgender Satz angefügt: „Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 dürfen von dem Grundbetrag nicht abgesetzt werden."	a) unverändert
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, können die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrags hinaus bis zur Höhe von jeweils 10 000 Deutsche Mark von dem nach Absatz 3 Nr. 1 gekürzten Grundbetrag abgesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Die Sätze 1 *und 2* gelten entsprechend bei einem Haus, für das der Bauantrag vor dem 1. Oktober 1982 gestellt und bei dem mit den Bauarbeiten nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an einem Haus im Sinne des Absatzes 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn mit den Arbeiten für den Ausbau oder die Erweiterung nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht."	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1, für das der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und das vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden ist, können die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schuldzinsen im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren über die Höhe des Grundbetrags hinaus bis zur Höhe von jeweils 10 000 Deutsche Mark von dem nach Absatz 3 Nr. 1 gekürzten Grundbetrag abgesetzt werden. **Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang im Erstjahr in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden.** Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 im Falle der Anschaffung ist, daß der Steuerpflichtige das Haus bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Die Sätze 1 **bis 3** gelten entsprechend bei einem Haus, für das der Bauantrag vor dem 1. Oktober 1982 gestellt und bei dem mit den Bauarbeiten nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Schuldzinsen, die mit den Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an einem Haus im Sinne des Absatzes 1 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn mit den Arbeiten für den Ausbau oder die Erweiterung nach dem 30. September 1982 begonnen worden ist und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist. An die Stelle des Antrags auf Baugenehmigung tritt die Bauanzeige, wenn diese baurechtlich ausreicht. **Satz 5 ist nicht anzuwenden, wenn bei einem Haus im Sinne des Absatzes 1 Schuldzinsen nach Satz 1 oder 5 abgezogen worden sind."**
c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
d) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „Die Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 5“ und die Worte „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Worte „den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.	d) unverändert
7. § 32 wird wie folgt geändert:	7. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sonderfreibeträge“ ein Komma und die Worte „den Kinderfreibetrag nach Absatz 8“ eingefügt.	a) unverändert
b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark gewährt. Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, das nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt.“	„(8) Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne der Absätze 4 bis 7 wird ein Kinderfreibetrag von 432 Deutsche Mark gewährt. Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1, der Absätze 5 bis 7, das nach Absatz 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird ein Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark gewährt. **Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26 a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zu gewähren ist.“**
8. § 33 a wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Zahl „2 400“ durch die Zahl „1 200“, die Zahl „4 200“ durch die Zahl „2 100“ und die Zahl „1 800“ durch die Zahl „900“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Worte „die Beträge des Satzes 1“ durch die Worte „die vorstehenden Beträge“ ersetzt.	
cc) In den Sätzen 4 und 6 werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.	
dd) Im letzten Satz werden die Worte „Die Sätze 3 bis 5“ durch die Worte „Die Sätze 4 bis 6“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe, wenn	
1. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder	
2. der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem Haushalt gehöriges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 oder eine an-	

Entwurf

dere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist,

so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Wird hiernach eine Steuerermäßigung nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können für die Zeit des Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 den Betrag von 1200 Deutsche Mark insgesamt nur einmal abziehen."

9. In § 37 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte „die abziehbaren Beträge nach" durch die Worte „die abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und" ersetzt.

10. § 38c wird wie folgt gändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Jahreslohnsteuertabelle" durch die Worte „eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „In der Jahreslohnsteuertabelle" durch die Worte „In der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle" ersetzt.

cc) In Satz 5 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 8)

a) für die Steuerklasse II und III in Höhe von 432 Deutsche Mark,

b) für die Steuerklasse IV in Höhe von 216 Deutsche Mark

für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7,".

Beschlüsse des 8. Ausschusses

9. unverändert

10. § 38c wird wie folgt gändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Jahreslohnsteuertabelle" durch die Worte „eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle" ersetzt **und nach den Worten „120 000 Deutsche Mark" die Worte „und für Arbeitnehmer mit bis zu 12 Kindern" eingefügt.**

bb) unverändert

cc) In Satz 5 wird nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 8)

a) für die Steuerklassen II und III in Höhe von 432 Deutsche Mark,

b) unverändert

für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7,".

Entwurf

dd) In Satz 5 wird die bisherige Nummer 6 die Nummer 7.

ee) In Satz 6 werden die Worte „Der Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Worte „Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 gehören. Für die Aufstellung dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 4 anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3) ist anzusetzen

1. für die Steuerklasse I und II in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3,
2. für die Steuerklasse III in Höhe des § 10c Abs. 5 Nr. 1,
3. für die Steuerklasse IV in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des § 10c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 die Beträge von 300 und 150 Deutsche Mark treten.

(3) Der Bundesminister der Finanzen hat aus den nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Jahreslohnsteuertabellen jeweils eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 10 000 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit $^{7}/_{360}$ und für die Tageslohnsteuertabellen mit $^{1}/_{360}$ der Jahresbeträge anzusetzen. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Wochen- und Tageslohnsteuertabellen bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

11. § 39a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

dd) unverändert

ee) In Satz 6 werden die Worte „Der Jahreslohnsteuertabelle“ durch die Worte „Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle“ ersetzt **und nach dem Wort „Jahresarbeitslöhne“ die Worte „und für Arbeitnehmer mit mehr als 12 Kindern“ eingefügt.**

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 7 gehören. Für die Aufstellung dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 4 anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3) ist anzusetzen

1. für die Steuerklasse**n** I und II in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3,
2. unverändert
3. unverändert

(3) unverändert

11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
„4a. der Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 8 Satz 2,".	
b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „die abziehbaren Beträge nach" durch die Worte „die abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und" ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der abziehbaren Beträge nach" durch die Worte „der abziehbaren Beträge nach § 32 Abs. 8 Satz 2 und" ersetzt.	
12. § 39b wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:	
„Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 7 bezeichneten Personenkreis gehört."	
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 7 bezeichneten Personenkreis gehört."	
13. In § 40 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:	13. In § 40 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, daß *der Arbeitgeber die Lohnsteuer des Arbeitnehmers übernimmt* (Nettosteuersatz)."	„Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, daß **die in Absatz 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinn des § 8 Abs. 1 darstellt** (Nettosteuersatz)."
14. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:	14. unverändert
„Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken."	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
15. In § 41 b Abs. 1 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt: „3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahrs nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38 c Abs. 2) zu besteuern war,".	15. unverändert
16. § 42 b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt: „5. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38 c Abs. 1) und nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38 c Abs. 2) zu besteuern war." b) In Absatz 2 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war."	16. unverändert
17. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Nach Nummer 2 a wird die folgende Nummer 2 b eingefügt: „2 b. wenn für einen Steuerpflichtigen, der zu dem Personenkreis des § 10 c Abs. 7 gehört, die Lohnsteuer im Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach den Steuerklassen I bis IV der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38 c Abs. 1) zu erheben war;". b) Die bisherige Nummer 2 b wird Nummer 2 c. c) In Nummer 4 a werden die Worte „§ 33 a Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6" durch die Worte „§ 33 a Abs. 2 Satz 4 oder Satz 7" und die Worte „§ 33 a Abs. 2 Sätze 4 und 5" durch die Worte „§ 33 a Abs. 2 Sätze 5 und 6" ersetzt.	17. unverändert
18. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 7" durch die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 8" ersetzt.	18. unverändert
19. § 52 wird wie folgt *geändert:* *a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:* *aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1982" durch die Jahreszahl „1983" ersetzt.*	19. § 52 wird wie folgt **gefaßt:** **„§ 52** **Anwendungsvorschriften** **(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts an-**

Entwurf

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1981“ jeweils durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„*(4 a)* § 5 Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) enden. In früheren Wirtschaftsjahren gebildete Rück-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

deres bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1983 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1982 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1982 zufließen.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2265) ist bei Grund und Boden, der zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1970 enden. Entsteht durch die Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehört, ein Gewinn, so ist dieser nicht zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden vor dem 1. Juli 1970 veräußert oder entnommen worden ist oder wenn bei einer Veräußerung nach dem 30. Juni 1970 die Veräußerung auf einem vor dem 1. Juli 1970 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Grund und Boden, der zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen oder der — bei Gewinnermittlung nach § 4 — zu einem gewerblichen Betriebsvermögen gehört, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1970 der 14. August 1971 und an die Stelle des 1. Juli 1970 der 15. August 1971 tritt.

(3) § 4 Abs. 3 Satz 4 ist für Grund und Boden des Anlagevermögens erstmals anzuwenden, soweit der Grund und Boden

1. zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,

2. zu einem gewerblichen Betriebsvermögen oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehört, für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Für andere nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist § 4 Abs. 3 Satz 4 erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1970 enden; dies gilt nicht, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind.

(4) § 5 Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) enden. In früheren Wirtschaftsjahren gebildete Rückstellungen, die

Entwurf

stellungen, die nach § 5 Abs. 3 nicht gebildet werden dürfen, sind in der Bilanz des nach dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) endenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen."

c) *Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4b und die darin enthaltenen Worte „§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2" werden durch die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.*

d) *Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 4c.*

e) *Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:*

„(6a) § 6d ist erstmals auf Kapitalanlagen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vorgenommen werden."

f) *Absatz 22a wird gestrichen.*

g) *Absatz 24 wird wie folgt gefaßt:*

„(24) § 33a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 und § 33a Abs. 2 Sätze 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1983 ist § 33a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) anzuwenden."

h) *Absatz 25 wird gestrichen.*

i) *Absatz 25g wird gestrichen.*

Beschlüsse des 8. Ausschusses

nach § 5 Abs. 3 nicht gebildet werden dürfen, sind in der Bilanz des nach dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) endenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) § 6a Abs. 3 letzter Satz ist erstmals für das erste Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr). Bei Anwendung des § 6a Abs. 4 Satz 1 ist für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ebenfalls ein Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 6 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist im Übergangsjahr und in den folgenden elf Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(6) § 6d ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. September 1982 enden.

(7) § 7 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 29. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. August 1977 und vor dem 30. Juli 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249, 1560) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 52 Abs. 8 und 9 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) weiter anzuwenden.

(8) § 7 Abs. 5 ist erstmals bei Gebäuden anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 Abs. 5 anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind, ist, vorbehaltlich der Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1981 weiter anzuwenden, bei nicht im Inland belegenen Gebäu-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

den jedoch nur, wenn sie vor dem 1. Januar 1983 hergestellt worden sind. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1979 und nach dem 31. August 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), bei Gebäuden, die vor dem 1. September 1977 hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1975 weiter anzuwenden.

(9) § 7 a ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossen worden sind. § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a erstmals anzuwenden ist.

(10) § 7 b ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 7 b anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt und bei denen mit den Bauarbeiten vor dem 30. Juli 1981 begonnen worden ist oder die auf Grund eines vor dem 30. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind, ist § 7 b in den bisherigen Fassungen weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(11) § 7 d ist erstmals anzuwenden

1. bei Wirtschaftgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,

2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,

3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilherstellungskosten und

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.

Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7 d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilherstellungskosten.

(12) § 7 f ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(13) § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(14) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1985 anzuwenden.

(15) § 10 Abs. 6 Nr. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(16) § 10 Abs. 6 Nr. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in den Fassungen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitraum gelten, als Sonderausgaben abgezogen worden sind.

(17) Auf Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1975 festgesetzt worden ist, ist § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung anzuwenden.

(18) § 10 c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungzeitraum 1985 anzuwenden.

(19) § 10 d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1982 anzuwenden.

(20) Für die erstmalige Anwendung des § 13 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 gilt Absatz 21 sinngemäß.

(21) § 15 a ist erstmals auf Verluste anzuwenden, die in dem nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahr entstehen. Dies gilt nicht

1. für Verluste, die in einem vor dem 1. Januar 1980 eröffneten Betrieb entstehen; Sonder-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

abschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können nur in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem sie nach § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) zur Entstehung oder Erhöhung von Verlusten führen durften. Wird mit der Erweiterung oder Umstellung eines Betriebs nach dem 31. Dezember 1979 begonnen, so ist § 15 a auf Verluste anzuwenden, soweit sie mit der Erweiterung oder Umstellung oder mit dem erweiterten oder umgestellten Teil des Betriebs wirtschaftlich zusammenhängen und in nach dem 31. Dezember 1979 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen,

2. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte des Hotel- oder Gaststättengewerbes, die überwiegend der Beherbergung dient, entstehen,

3. für Verluste, die im Zusammenhang mit der Errichtung und der Verwaltung von Gebäuden entstehen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802), gefördert sind,

4. für Verluste, soweit sie

a) durch Sonderabschreibungen nach § 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,

b) durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Abs. 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,

entstehen; in den Fällen des Buchstaben a gilt Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 15 a ist erstmals anzuwenden

1. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen; in den Fällen der Nummer 1 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1984 der 31. Dezem-

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

ber 1989, soweit die Gesellschaft aus dem Betrieb von in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen Verluste erzielt und diese Verluste gesondert ermittelt, und der 31. Dezember 1979, wenn der Betrieb nach dem 10. Oktober 1979 eröffnet worden ist,

2. in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1989 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen.

Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 4 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15 a Abs. 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15 a Abs. 1 anzuwenden ist.

(22) § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(23) § 22 Nr. 4 findet ertsmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes gezahlt werden. Für die Leistungen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder wird der Zeitpunkt der Anwendung durch Landesgesetze bestimmt.

(24) § 33 a Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind und

2. der Freibetrag

   a) bei Steuerpflichtigen, bei denen § 32 a Abs. 5 oder 6 anzuwenden ist, 720 Deutsche Mark,

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

**b) bei Steuerpflichtigen, die Kinder haben,
840 Deutsche Mark zuzüglich je 60 Deutsche Mark für das dritte und jedes weitere Kind und**

**c) bei anderen Steuerpflichtigen
540 Deutsche Mark**

beträgt.

Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt.

(25) § 33 a Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1984 und § 33 a Abs. 2 Sätze 2 bis 7 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1983 ist § 33 a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 anzuwenden.

(26) § 34 f ist erstmals bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29. Juli 1981 gestellt worden ist oder die auf Grund eines nach dem 29. Juli 1981 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 30. Juli 1981 gestellt worden, ist § 34 f anzuwenden, wenn mit den Bauarbeiten nach dem 29. Juli 1981 begonnen worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.

(27) § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 5 sind erstmals auf nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind.

(28) § 50 c ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden. Die Anwendung setzt voraus, daß der anrechnungsberechtigte Steuerpflichtige den Anteil in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft erworben hat. Hat der Steuerpflichtige den Anteil in einem vor dem 1. Januar 1980 abgelaufenen Wirtschaftsjahr erworben, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 39 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind.

(29) § 55 ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 1970 enden,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 auf Veräußerungen oder Entnahmen

a) nach dem 30. Juni 1970, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens,

b) nach dem 14. August 1971, wenn der Grund und Boden zum Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebsvermögens oder eines der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens

gehörte, es sei denn, die Veräußerung beruht auf einem vor dem jeweiligen Stichtag rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt."

20. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53 a
Schlußvorschrift

(Sondervorschrift zum Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes)

§ 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) ist bei Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1980 bis 1982 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn am (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die betreffende Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden."

20. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53 a
Schlußvorschrift

(Sondervorschrift zum Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes)

(1) § 33a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249) ist bei Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1980 bis 1982 in der folgenden Fassung anzuwenden, wenn am (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) die betreffende Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig ist oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 4, wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

(2) Nach dem 3. November 1982 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind auf Antrag entsprechend Absatz 1 zu ändern, soweit sich die vorstehende Fassung zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt; der Antrag ist beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen."

Entwurf

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141, 144), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), werden die Jahreszahl „1982" durch die Jahreszahl „1984" und die Jahreszahl „1983" durch die Jahreszahl „1985" ersetzt.

Artikel 3

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. In § 121a Satz 1 werden die Worte „im eigenen Einfamilienhaus" durch die Worte „nach § 21a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)," ersetzt.
2. § 124 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) § 121 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden."

Artikel 4

Gewerbesteuergesetz

(1) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 1 werden die Worte „Zinsen für Schulden" durch die Worte „60 vom Hundert der Zinsen für Schulden" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:
   „der übersteigende Betrag wird zu 60 vom Hundert hinzugerechnet;".
3. § 36 erhält folgende Fassung:

   „§ 36
   Zeitlicher Anwendungsbereich

   Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1983 anzuwenden."

(2) Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. In § 8 Nr. 1 werden die Worte „60 vom Hundert der Zinsen für Schulden" durch die Worte „Die Hälfte der Zinsen für Schulden" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „zu 60 vom Hundert" durch die Worte „zur Hälfte" ersetzt.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1984 anzuwenden."

Artikel 5

Umsatzsteuergesetz

Artikel 5
unverändert

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „dreizehn vom Hundert" durch die Worte „vierzehn vom Hundert" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „sechsundeinhalb vom Hundert" durch die Worte „sieben vom Hundert" ersetzt.
2. § 24 Abs. 1, der seine derzeit geltende Fassung durch § 28 Abs. 3 erhalten hat, wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „dreizehn vom Hundert" durch die Worte „vierzehn vom Hundert" ersetzt.
   b) In Satz 1 Nr. 3 und in Satz 3 werden die Worte „siebenundeinhalb vom Hundert" durch die Worte „acht vom Hundert" ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder Buchstabe b Satz 1 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird."
   b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. In der Anlage (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1) wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

   „Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände".

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	**Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**
Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt gefaßt:	1. § 1 wird wie folgt gefaßt:
„§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer	„§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer
(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1981 und 1982 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert zu.	(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1981 und 1982 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert **und für die Jahre 1983, 1984 und 1985 dem Bund 66,5 vom Hundert und den Ländern 33,5 vom Hundert** zu.
(2) Für das Jahr 1981 erhöht sich der Bundesanteil an der Umsatzsteuer um 1 Milliarde DM."	(2) unverändert
	2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „§ 7 Abs. 1" die Worte „und 2" gestrichen.
	3. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Den Steuereinnahmen der Länder gemäß Absatz 1 werden hinzugesetzt ab Ausgleichsjahr 1983 33 1/3 vom Hundert, ab Ausgleichsjahr 1986 50 vom Hundert des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes."
	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
	„(4) Zur Abgeltung übermäßiger Belastungen werden von den Steuereinnahmen des Saarlandes 55 000 000 DM, und des Landes Schleswig-Holstein 30 000 000 DM abgesetzt. Der für das Saarland vorgesehene Betrag erhöht sich vom Ausgleichsjahr 1984 an auf 65 000 000 DM."
	4. In § 10 werden
	a) in Absatz 3 jeweils hinter dem Wort „Steuereinnahmen" die Worte „und Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe",
	b) in Absatz 4 Satz 2 hinter dem Wort „Landessteuereinnahmen" die Worte „und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe" und
	c) in den Absätzen 5 und 6 jeweils hinter dem Wort „Steuereinnahmen" die Worte „sowie die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe"
	eingefügt.

Entwurf

2. § 11 a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1981 und 1982 jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen).

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

Bayern	21,8 vom Hundert
Niedersachsen	36,9 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	20,6 vom Hundert
Saarland	5,8 vom Hundert
Schleswig-Holstein	14,9 vom Hundert
	100,0 vom Hundert."

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 1 dieses Gesetzes festgelegte Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer eines Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. § 11 a **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund gewährt den in Absatz 2 genannten ausgleichsberechtigten Ländern in den Jahren 1981, 1982, **1983, 1984 und 1985** jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 1,5 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen)."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden an die nachstehenden Länder in folgendem Verhältnis verteilt:

für die Jahre 1981 und 1982

Bayern	21,8 vom Hundert
Niedersachsen	36,9 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	20,6 vom Hundert
Saarland	5,8 vom Hundert
Schleswig-Holstein	14,9 vom Hundert
	100,0 vom Hundert,

für das Jahr 1983

Bayern	**21,2 vom Hundert**
Niedersachsen	**35,8 vom Hundert**
Rheinland-Pfalz	**20,0 vom Hundert**
Saarland	**8,5 vom Hundert**
Schleswig-Holstein	**14,5 vom Hundert**
	100,0 vom Hundert,

für die Jahre 1984 und 1985

Bayern	**20,8 vom Hundert**
Niedersachsen	**34,3 vom Hundert**
Rheinland-Pfalz	**19,7 vom Hundert**
Saarland	**9,7 vom Hundert**
Schleswig-Holstein	**15,5 vom Hundert**
	100,0 vom Hundert."

6. In § 13 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Steuereinnahmen" die Worte „und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe" eingefügt.

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 1 dieses Gesetzes festgelegte Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer eines Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Artikel 6 a

Krankenhausfinanzierungsgesetz

In § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1982 (BGBl. I

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 stellt der Bund 1983 für Finanzhilfen nach § 23 Abs. 2 50 Millionen DM bereit."

Artikel 7

Gemeindefinanzreformgesetz

§ 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „80 vom Hundert" werden durch die Worte „58 vom Hundert" ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

   „Der in Satz 1 vorgesehene Vervielfältiger ermäßigt sich ab 1. Januar 1984 auf 52 vom Hundert."

Artikel 7

unverändert

Artikel 7a

Änderung von Umstellungsgesetzen

1. **§ 11 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes (Amtsblatt der Militärregierung, amerikanisches Kontrollgebiet, 1948, Ausgabe J, S. 21) zuletzt geändert durch § 102 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. August 1953 (BGBl I S. 1003), wird wie folgt geändert:**
   a) **Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

      „Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank gegen den Bund sind vom 1. Januar 1983 an mit jährlich 1 vom Hundert zu verzinsen."

   b) **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**
2. **§ 36 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1964 (BGBl I S. 1083), wird wie folgt geändert:**
   a) **Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

      „Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank gegen den Bund sind vom 1. Januar 1983 an mit jährlich 1 vom Hundert zu verzinsen."

   b) **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

Entwurf

Artikel 8

Investitionshilfegesetz (InvHG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zur Förderung des Wohnungsbaus wird vom Bund für die Kalenderjahre 1983 und 1984 nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine unverzinsliche, rückzahlbare Abgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, nach § 50 Abs. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 50 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes abgegolten ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe bemißt sich

1. nach den für die Kalenderjahre 1983 und 1984 jeweils festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer *und* der in dem jeweiligen Kalenderjahr einbehaltenen Kapitalertragsteuer,
2. bei Abgabepflichtigen, die in den in Nummer 1 bezeichneten Kalenderjahren jeweils Einkünfte im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes bezogen haben, nach der für das jeweilige Kalenderjahr festzusetzenden Einkommensteuer, vermindert um die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes anzurechnende Körperschaftsteuer. Die Bemessungsgrundlage vermindert sich um die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Berlinförderungsgesetzes, um die die Ermäßigung der Einkommensteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach dem Berlinförderungsgesetz zu mindern ist.

(2) Beim Abzug vom Arbeitslohn bemißt sich die Abgabe jeweils nach der Lohnsteuer, die für den Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums zu erheben ist, der in den Kalenderjahren 1983 und 1984 endet.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 8

Investitionshilfegesetz (InvHG)

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe bemißt sich

1. nach den für die Kalenderjahre 1983 und 1984 jeweils festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer **sowie nach** der in dem jeweiligen Kalenderjahr einbehaltenen Kapitalertragsteuer **und Steuer nach § 50a des Einkommensteuergesetzes,**
2. unverändert

(2) Beim Abzug vom Arbeitslohn bemißt sich die Abgabe jeweils nach der Lohnsteuer, die für den **laufenden** Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums zu erheben ist, der in den Kalenderjahren

Entwurf

Zum Arbeitslohn eines Lohnzahlungszeitraums gehören auch sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum zufließen. Lohnsteuer, die nach §§ 40, 40 a und 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal erhoben wird, bleibt für die Bemessung der Abgabe außer Betracht.

(3) Die Abgabe ist bei einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 30 000 Deutsche Mark,
2. in anderen Fällen 15 000 Deutsche Mark

übersteigt.

(4) Beim Abzug vom Arbeitslohn ist die Abgabe nur zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung
   a) in der Steuerklasse III jeweils mehr als 2 500 Deutsche Mark und
   b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI jeweils mehr als 1 250 Deutsche Mark,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
   a) in der Steuerklasse III jeweils mehr als 583,33 Deutsche Mark und
   b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI jeweils mehr als 291,66 Deutsche Mark,
3. bei täglicher Lohnzahlung
   a) in der Steuerklasse III jeweils mehr als 83,33 Deutsche Mark und
   b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI jeweils mehr als 41,66 Deutsche Mark

beträgt. § 39 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Höhe der Abgabe

(1) Der Abgabesatz beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Abgabe beträgt im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 1 nicht mehr als 35 vom Hundert des 30 000 Deutsche Mark, im Fall des § 3 Abs. 3 Nr. 2 nicht mehr als 35 vom Hundert des 15 000 Deutsche Mark übersteigenden, zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle zehn Deutsche Mark gerundeten Teils der Bemessungsgrundlage.

(3) Beim Abzug vom Arbeitslohn beträgt die Abgabe nicht mehr als 35 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 2) und dem nach § 3 Abs. 4 jeweils maßge-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1983 und 1984 endet. Lohnsteuer, die nach §§ 40, 40 a und 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal erhoben wird, bleibt für die Bemessung der Abgabe außer Betracht. **Bei Arbeitnehmern, die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Berlinförderungsgesetzes erhalten und die für das Kalenderjahr eine in Berlin (West) ausgestellte Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, vermindert sich die Bemessungsgrundlage um 30 vom Hundert.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

benden Mindestbetrag. Dieser Unterschiedsbetrag ist abzurunden

1. bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch volle Deutsche Mark teilbaren Betrag,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch zwanzig Deutsche Pfennige teilbaren Betrag,

wenn er nicht bereits im Fall der Nummer 1 durch volle Deutsche Mark und im Fall der Nummer 2 durch zwanzig Deutsche Pfennige ohne Rest teilbar ist.

(4) Die Abgabe ermäßigt sich bei Abgabepflichtigen mit Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes um 20 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Investitionen des Abgabepflichtigen. Begünstigte Investitionen sind vorbehaltlich des Satzes 3

1. die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in einem Betrieb oder in einer Betriebsstätte im Inland in dem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, das in dem dem Anmeldungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr endet,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten, die an abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in einem Betrieb oder in einer Betriebsstätte im Inland in dem Wirtschaftsjahr beendet worden sind, das in dem dem Anmeldungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr endet.

Die Anschaffung und die Herstellung eines Wirtschaftsguts sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut

1. nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehört und
2. im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Soweit Wirtschaftsgüter zum Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen auf die Mitunternehmer im Verhältnis der Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr aufzuteilen, das in dem dem Anmeldungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr endet. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Investitionen bei einer Organgesellschaft nicht zu einer Ermäßigung der Abgabe führen, sind sie bei dem Organträger zu berücksichtigen; ist der Organträger eine Personengesellschaft, ist Satz 4 entsprechend anzuwenden.

Entwurf

§ 5

Abgabeschuld

Der nach § 3 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 zu ermittelnde Betrag, vermindert um die beim Abzug vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr einbehaltene Abgabe, ergibt die Abgabeschuld. Die Abgabeschuld ist zugunsten des Abgabepflichtigen auf volle Deutsche Mark zu runden.

§ 6

Anmeldung, Abzug vom Arbeitslohn

(1) Abgabepflichtige, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 eine Abgabe zu entrichten haben, haben bis zum 10. März des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird (Anmeldungsjahr), bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer örtlich zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Satz 1 gilt auch für Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die für die Kalenderjahre 1983 und 1984 jeweils einbehaltene Lohnsteuer zuzüglich der Vorauszahlungen und der Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die in § 3 Abs. 3 genannten Beträge übersteigt; Lohnsteuer, Vorauszahlungen und Kapitalertragsteuer sind abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Grundlage für die Berechnung der Abgabeschuld in der Anmeldung. Der Abgabepflichtige hat die Abgabeschuld (§ 5) in der Anmeldung selbst zu berechnen und am 10. März des jeweiligen Anmeldungsjahrs an das Finanzamt zu entrichten. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht zu entrichten. Eine zuviel einbehaltene Abgabe ist nicht im Rahmen der Anmeldung, sondern bei der Veranlagung der Abgabe (§ 7) zu erstatten. Ehegatten, deren Vorauszahlungen (§ 3 Abs. 1) nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden sind, und Ehegatten, von denen einer nach Steuerklasse III oder beide nach Steuerklasse IV besteuert worden sind, haben gemeinsam eine Anmeldung abzugeben.

(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Steueranmeldungen gelten entsprechend. Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Anmeldungsjahres.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 wird die Abgabe durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. § 38 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der Abgabe bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Betracht; Abgabebeträge unter einer Deutschen Mark sind nicht zu erheben.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

Anmeldung, Abzug vom Arbeitslohn

(1) Abgabepflichtige, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 eine Abgabe zu entrichten haben, haben bis zum 10. März des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, für das die Abgabe erhoben wird (Anmeldungsjahr), bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer örtlich zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Satz 1 gilt auch für Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die für die Kalenderjahre 1983 und 1984 jeweils einbehaltene Lohnsteuer zuzüglich der Vorauszahlungen und der Kapitalertragsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 die in § 3 Abs. 3 genannten Beträge übersteigt; Lohnsteuer, Vorauszahlungen und Kapitalertragsteuer sind abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Grundlage für die Berechnung der Abgabeschuld in der Anmeldung. **Satz 2 ist bei Abgabepflichtigen, die Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen die Wohnsitzvoraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der einbehaltenen Lohnsteuer die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer tritt.** Der Abgabepflichtige hat die Abgabeschuld (§ 5) in der Anmeldung selbst zu berechnen und am 10. März des jeweiligen Anmeldungsjahrs an das Finanzamt zu entrichten. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht zu entrichten. Eine zuviel einbehaltene Abgabe ist nicht im Rahmen der Anmeldung, sondern bei der Veranlagung der Abgabe (§ 7) zu erstatten. Ehegatten, deren Vorauszahlungen (§ 3 Abs. 1) nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden sind, und Ehegatten, von denen einer nach Steuerklasse III oder beide nach Steuerklasse IV besteuert worden sind, haben gemeinsam eine Anmeldung abzugeben.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(4) Die Summe der vom Arbeitgeber einbehaltenen Abgaben ist jeweils zum selben Zeitpunkt wie einbehaltene Lohnsteuer an das nach § 41 a des Einkommensteuergesetzes zuständige Finanzamt abzuführen und in der Lohnsteueranmeldung gesondert auszuweisen.	(4) unverändert
(5) Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die einbehaltene Abgabe in das für den Arbeitnehmer zu führende Lohnkonto gesondert einzutragen.	(5) unverändert
(6) Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens am Ende des Kalenderjahrs eine Bescheinigung zu erteilen, die folgende Angaben enthalten muß: 1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Geburtstag, den Wohnsitz und die Wohnung des Arbeitnehmers, 2. die Summe der einbehaltenen Abgaben. Die Bescheinigung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Die Bescheinigung ist nach amtlichem Vordruck auszustellen.	(6) unverändert
(7) Tritt der Arbeitnehmer in den in Absatz 6 bezeichneten Fällen vor Ablauf des Kalenderjahrs erneut in ein Dienstverhältnis, so hat er die Bescheinigung nach Absatz 6 dem neuen Arbeitgeber unverzüglich auszuhändigen. Diese Bescheinigung ist von dem neuen Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens am Ende des Kalenderjahrs um die von ihm vorzunehmenden Angaben zu ergänzen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen.	(7) unverändert
(8) In den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen gesondert, in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung außerdem der Anteil, der auf den einzelnen Mitunternehmer entfällt, einheitlich festzustellen. Die Gesellschaft oder der Inhaber des Betriebes hat bis zum 28. Februar des Anmeldungsjahrs dem nach § 18 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlichem Vordruck abzugeben. Die Erklärung gilt mit dem Eingang als Feststellung; eine Feststellung durch Bescheid ist nur erforderlich, wenn das Finanzamt eine abweichende Feststellung trifft. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend. Die Feststellungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Abgabe erhoben wird. Sind begünstigte Investitionen gesondert festzustellen, dürfen sie bei den Beteiligten im Anmeldungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn der Anmeldung ein Doppel der den Beteiligten betreffenden Erklärung zur gesonderten Feststellung beigefügt wird; § 175 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 7 sind in den Fällen des § 4 Satz 5 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.	(8) In den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen gesondert, in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung außerdem der Anteil, der auf den einzelnen Mitunternehmer entfällt, einheitlich festzustellen. Die Gesellschaft oder der Inhaber des Betriebes hat bis zum 28. Februar des Anmeldungsjahrs dem nach § 18 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlichem Vordruck abzugeben. Die Erklärung gilt mit dem Eingang als Feststellung; eine Feststellung durch Bescheid ist nur erforderlich, wenn das Finanzamt eine abweichende Feststellung trifft. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten entsprechend. Die Feststellungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die Abgabe erhoben wird. Sind begünstigte Investitionen gesondert festzustellen, dürfen sie bei den Beteiligten im Anmeldungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn der Anmeldung ein Doppel der den Beteiligten betreffenden Erklärung zur gesonderten Feststellung beigefügt wird; § 175 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 7 sind in den Fällen des § 4 **Abs. 4** Satz 5 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden.

Entwurf

§ 7

Veranlagung der Abgabe

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Abgabe zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie §§ 4 und 5 sind anzuwenden. Eine Abgabeschuld unter zehn Deutsche Mark ist nicht festzusetzen; das gilt nicht im Falle der Erstattung. Auf die Abgabeschuld sind die nach § 6 Abs. 1 und 2 entrichteten Beträge anzurechnen. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird, ist eine Abgabeschuld nicht mehr festzusetzen oder eine festgesetzte Abgabeschuld nicht mehr zu erhöhen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, sind die von unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen nach § 6 Abs. 1 bis 3 erhobenen Beträge auf Antrag zu erstatten.

(3) Die für die Festsetzung und Erstattung der Abgabe erforderlichen Angaben sind nach amtlichem Vordruck zu erklären. Die Erklärungsfrist richtet sich im Falle des Absatzes 1 nach der Frist für die Einkommensteuererklärung und im Falle des Absatzes 2 nach der Frist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Der Erklärung ist die nach § 6 Abs. 6 erteilte Bescheinigung beizufügen. Das Finanzamt hat eine sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebende Erstattung in die Bescheinigung einzutragen. Die Bescheinigung ist an den Abgabepflichtigen zurückzugeben, wenn ein nach § 8 rückzahlbarer Betrag verbleibt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 7

unverändert

Entwurf

§ 8

Rückzahlung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird in den Jahren 1987 bis 1989, jedoch nicht früher als drei Jahre nach dem Jahr der Zahlung zurückgezahlt. Der Zeitpunkt und die Durchführung der Rückzahlung werden durch eine Rechtsverordnung bestimmt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen ist.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung der Abgabe ist nicht übertragbar.

(3) Die zurückzuzahlenden Beträge sind aus *der Bundeskasse zu entnehmen.*

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 8

Rückzahlung der Abgabe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die zurückzuzahlenden Beträge sind aus **den Kassenmitteln des Bundes zu leisten.**

Entwurf

§ 9

Anwendung von Rechtsvorschriften; Rechtsweg

(1) Auf die Abgabe und das Verfahren nach diesem Gesetz sind die für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 51 a des Einkommensteuergesetzes, einschließlich der Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden; insbesondere gelten in Angelegenheiten dieses Gesetzes die Vorschriften über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren entsprechend.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 9

unverändert

Entwurf

(2) Die Finanzbehörden dürfen Erkenntnisse aus dem Besteuerungsverfahren bei der Festsetzung und Erhebung der Abgabe verwenden.

(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 10

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Abgabe gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11

Erfassung und Abführung der Abgabe

Die Abgabe wird von den Finanzbehörden der Länder *im Auftrag des Bundes* verwaltet. *Die Abgabe ist unverzüglich der Bundeskasse zuzuführen.*

§ 12

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vordrucke und Bescheinigungen zu bestimmen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

Erfassung und Abführung der Abgabe

Die Abgabe wird von den Finanzbehörden der Länder verwaltet. **Die zuständigen Landeskassen liefern die eingehende Abgabe am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.**

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

Artikel 9

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-anpassungsgesetz 1983 — BBVAnpG 1983)

ABSCHNITT I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt geändert wurde durch ....., treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 2 vom Hundert werden erhöht

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
   a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
   b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
   b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerun-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 9

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-anpassungsgesetz 1983 — BBVAnpG 83)

ABSCHNITT I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

det wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 vom .... 198. (BGBl. I S......) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltsfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 6 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um 2 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 1,9 vom Hundert erhöht.

§ 3

unverändert

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70

§ 4

unverändert

Entwurf

Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch .... (BGBl. I S. .....) geändert worden ist, wird für das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 auf 1,9 vom Hundert festgestellt.

ABSCHNITT II

Schlußvorschriften

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

ABSCHNITT II

Schlußvorschriften

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 1 zu Artikel 9
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
A 1	II	980,32	1 012,77	1 045,22	1 077,67	1 110,12	1 142,57
A 2		1 038,37	1 070,82	1 103,27	1 135,72	1 168,17	1 200,62
A 3		1 112,42	1 146,70	1 180,98	1 215,26	1 249,54	1 283,82
A 4		1 154,53	1 194,19	1 233,85	1 273,51	1 313,17	1 352,83
A 5		1 195,11	1 240,32	1 285,53	1 330,74	1 375,95	1 421,16
A 6		1 265,50	1 312,36	1 359,22	1 406,08	1 452,94	1 499,80
A 7		1 367,35	1 414,21	1 461,07	1 507,93	1 554,79	1 601,65
A 8		1 431,93	1 489,70	1 547,47	1 605,24	1 663,01	1 721,29
A 9	I c	1 599,93	1 659,53	1 721,63	1 784,22	1 847,97	1 917,44
A 10		1 751,93	1 838,24	1 924,55	2 010,86	2 097,17	2 183,48
A 11		2 041,17	2 129,60	2 218,03	2 306,46	2 394,89	2 483,32
A 12		2 223,14	2 328,58	2 434,02	2 539,46	2 644,90	2 750,34
A 13	I b	2 518,98	2 632,82	2 746,66	2 860,50	2 974,34	3 088,18
A 14		2 592,97	2 740,57	2 888,17	3 035,77	3 183,37	3 330,97
A 15		2 923,65	3 085,92	3 248,19	3 410,46	3 572,73	3 735,00
A 16		3 249,29	3 436,98	3 624,67	3 812,36	4 000,05	4 187,74

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	5 195,43
B 2		6 161,84
B 3	I a	6 446,69
B 4		6 875,17
B 5		7 366,77
B 6		7 830,99
B 7		8 282,55
B 8		8 753,24
B 9		9 337,66
B 10		11 152,41
B 11		12 175,88

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
1 175,02	1 207,47	1 239,92						
1 233,07	1 265,52	1 297,97	1 330,42					
1 318,10	1 352,38	1 386,66	1 420,94					
1 392,49	1 432,15	1 471,81	1 511,47					
1 466,37	1 511,58	1 556,79	1 602,00					
1 546,66	1 593,52	1 640,38	1 687,24	1 735,24				
1 648,51	1 695,37	1 743,83	1 793,04	1 842,25	1 893,28	1 947,92		
1 781,94	1 842,59	1 906,38	1 973,72	2 041,06	2 108,40	2 175,74		
1 986,91	2 056,38	2 125,85	2 195,32	2 264,79	2 334,26	2 403,73		
2 269,79	2 356,10	2 442,41	2 528,72	2 615,03	2 701,34	2 787,65		
2 571,75	2 660,18	2 748,61	2 837,04	2 925,47	3 013,90	3 102,33	3 190,76	
2 855,78	2 961,22	3 066,66	3 172,10	3 277,54	3 382,98	3 488,42	3 593,86	
3 202,02	3 315,86	3 429,70	3 543,54	3 657,38	3 771,22	3 885,06	3 998,90	
3 478,57	3 626,17	3 773,77	3 921,37	4 068,97	4 216,57	4 364,17	4 511,77	
3 897,27	4 059,54	4 221,81	4 384,08	4 546,35	4 708,62	4 870,89	5 033,16	5 195,43
4 375,43	4 563,12	4 750,81	4 938,50	5 126,19	5 313,88	5 501,57	5 689,26	5 876,95

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs-gruppe	Ortszu-schlag Tarifklasse						
C 1	I b	Stufe 1 3 101,39				Stufe 2 3 215,28	
		Dienstaltersstufe					
		1	2	3	4	5	6
C 2	I b	2 525,95	2 707,35	2 888,75	3 070,15	3 251,55	3 432,95
C 3	I b	2 854,72	3 060,10	3 265,48	3 470,86	3 676,24	3 881,62
C 4	I a	3 697,11	3 903,57	4 110,03	4 316,49	4 522,95	4 729,41

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs-gruppe	Ortszu-schlag Tarifklasse	Stufe					
		1	2	3	4	5	6
		Lebensalter					
		31	33	35	37	39	41
R 1	I b	3 263,77	3 495,61	3 727,45	3 959,29	4 191,13	4 422,97
R 2	I b	3 818,64	4 050,48	4 282,32	4 514,16	4 746,00	4 977,84

R 3	I a	6 446,69
R 4		6 875,17
R 5		7 366,77
R 6		7 830,99
R 7		8 282,55
R 8		8 753,24
R 9		9 337,66
R 10		11 669,75

Beschlüsse des 8. Ausschusses

			Stufe 3 3 329,13					
Dienstaltersstufe								
7	8	9	10	11	12	13	14	15
3 614,35	3 795,75	3 977,15	4 158,55	4 339,95	4 521,35	4 702,75	4 884,15	5 065,55
4 087,00	4 292,38	4 497,76	4 703,14	4 908,52	5 113,90	5 319,28	5 524,66	5 730,04
4 935,87	5 142,33	5 348,79	5 555,25	5 761,71	5 968,17	6 174,63	6 381,09	6 587,55

7	8	9	10
43	45	47	49
4 654,81	4 886,65	5 118,49	5 350,33
5 209,68	5 441,52	5 673,36	5 905,20

Anlage 2 zu Artikel 9
(Anlage V des BBesG)

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	794,28	920,98	1 029,39	1 132,98	1 181,06	1 272,16	1 363,26	1 476,74
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	670,04	796,74	905,15	1 008,74	1 056,82	1 147,92	1 239,02	1 352,50
I c	A 9 bis A 12	595,49	722,19	830,60	934,19	982,27	1 073,37	1 164,47	1 277,95
II	A 1 bis A 8	560,96	681,62	790,03	893,62	941,70	1 032,80	1 123,90	1 237,38

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 113,48 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 476,39 DM
Tarifklasse II 448,77 DM

Anlage 3 a zu Artikel 9
(Anlage VIa des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	865	1 039	1 213	1 387	1 561	1 735	1 909	2 083	2 257	2 431	2 605	2 779
A 5 bis A 6	987	1 171	1 355	1 539	1 723	1 907	2 091	2 275	2 459	2 643	2 827	3 011
A 7 bis A 8	1 117	1 320	1 523	1 726	1 929	2 132	2 335	2 538	2 741	2 944	3 147	3 350
A 9	1 318	1 537	1 756	1 975	2 194	2 413	2 632	2 851	3 070	3 289	3 508	3 727
A 10	1 493	1 721	1 949	2 177	2 405	2 633	2 861	3 089	3 317	3 545	3 773	4 001
A 11	1 642	1 883	2 124	2 365	2 606	2 847	3 088	3 329	3 570	3 811	4 052	4 293
A 12	1 826	2 080	2 334	2 588	2 842	3 096	3 350	3 604	3 858	4 112	4 366	4 620
A 13	2 008	2 274	2 540	2 806	3 072	3 338	3 604	3 870	4 136	4 402	4 668	4 934
A 14	2 193	2 468	2 743	3 018	3 293	3 568	3 843	4 118	4 393	4 668	4 943	5 218
A 15	2 451	2 748	3 045	3 342	3 639	3 936	4 233	4 530	4 827	5 124	5 421	5 718
A 16 bis B 2	2 634	2 951	3 268	3 585	3 902	4 219	4 536	4 853	5 170	5 487	5 804	6 121
B 3 bis B 4	2 662	3 000	3 338	3 676	4 014	4 352	4 690	5 028	5 366	5 704	6 042	6 380
B 5 bis B 7	2 953	3 327	3 701	4 075	4 449	4 823	5 197	5 571	5 945	6 319	6 693	7 067
B 8 und höher ..	3 217	3 644	4 071	4 498	4 925	5 352	5 779	6 206	6 633	7 060	7 487	7 914

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 3 b zu Artikel 9
(Anlage VI b des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	735	883	1 031	1 179	1 327	1 475	1 623	1 771	1 919	2 067	2 215	2 363
A 5 bis A 6	839	995	1 151	1 307	1 463	1 619	1 775	1 931	2 087	2 243	2 399	2 555
A 7 bis A 8	949	1 122	1 295	1 468	1 641	1 814	1 987	2 160	2 333	2 506	2 679	2 852
A 9	1 120	1 306	1 492	1 678	1 864	2 050	2 236	2 422	2 608	2 794	2 980	3 166
A 10	1 269	1 463	1 657	1 851	2 045	2 239	2 433	2 627	2 821	3 015	3 209	3 403
A 11	1 396	1 601	1 806	2 011	2 216	2 421	2 626	2 831	3 036	3 241	3 446	3 651
A 12	1 552	1 768	1 984	2 200	2 416	2 632	2 848	3 064	3 280	3 496	3 712	3 928
A 13	1 707	1 933	2 159	2 385	2 611	2 837	3 063	3 289	3 515	3 741	3 967	4 193
A 14	1 864	2 098	2 332	2 566	2 800	3 034	3 268	3 502	3 736	3 970	4 204	4 438
A 15	2 083	2 335	2 587	2 839	3 091	3 343	3 595	3 847	4 099	4 351	4 603	4 855
A 16 bis B 2	2 239	2 508	2 777	3 046	3 315	3 584	3 853	4 122	4 391	4 660	4 929	5 198
B 3 bis B 4	2 263	2 550	2 837	3 124	3 411	3 698	3 985	4 272	4 559	4 846	5 133	5 420
B 5 bis B 7	2 510	2 828	3 146	3 464	3 782	4 100	4 418	4 736	5 054	5 372	5 690	6 008
B 8 und höher	2 734	3 097	3 460	3 823	4 186	4 549	4 912	5 275	5 638	6 001	6 364	6 727

Anlage 3 c zu Artikel 9
(Anlage VI c des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	606	728	850	972	1 094	1 216	1 338	1 460	1 582	1 704	1 826	1 948
A 5 bis A 6	691	820	949	1 078	1 207	1 336	1 465	1 594	1 723	1 852	1 981	2 110
A 7 bis A 8	782	924	1 066	1 208	1 350	1 492	1 634	1 776	1 918	2 060	2 202	2 344
A 9	923	1 076	1 229	1 382	1 535	1 688	1 841	1 994	2 147	2 300	2 453	2 606
A 10	1 045	1 205	1 365	1 525	1 685	1 845	2 005	2 165	2 325	2 485	2 645	2 805
A 11	1 149	1 318	1 487	1 656	1 825	1 994	2 163	2 332	2 501	2 670	2 839	3 008
A 12	1 278	1 456	1 634	1 812	1 990	2 168	2 346	2 524	2 702	2 880	3 058	3 236
A 13	1 406	1 592	1 778	1 964	2 150	2 336	2 522	2 708	2 894	3 080	3 266	3 452
A 14	1 535	1 728	1 921	2 114	2 307	2 500	2 693	2 886	3 079	3 272	3 465	3 658
A 15	1 716	1 924	2 132	2 340	2 548	2 756	2 964	3 172	3 380	3 588	3 796	4 004
A 16 bis B 2	1 844	2 066	2 288	2 510	2 732	2 954	3 176	3 398	3 620	3 842	4 064	4 286
B 3 bis B 4	1 863	2 100	2 337	2 574	2 811	3 048	3 285	3 522	3 759	3 996	4 233	4 470
B 5 bis B 7	2 067	2 329	2 591	2 853	3 115	3 377	3 639	3 901	4 163	4 425	4 687	4 949
B 8 und höher	2 252	2 551	2 850	3 149	3 448	3 747	4 046	4 345	4 644	4 943	5 242	5 541

Anlage 3 d zu Artikel 9
(Anlage VI d des BBesG)

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	424	509	594	679	764	849	934	1 019	1 104	1 189	1 274	1 359
A 5 bis A 6	484	574	664	754	844	934	1 024	1 114	1 204	1 294	1 384	1 474
A 7 bis A 8	547	646	745	844	943	1 042	1 141	1 240	1 339	1 438	1 537	1 636
A 9	646	753	860	967	1 074	1 181	1 288	1 395	1 502	1 609	1 716	1 823
A 10	732	844	956	1 068	1 180	1 292	1 404	1 516	1 628	1 740	1 852	1 964
A 11	804	922	1 040	1 158	1 276	1 394	1 512	1 630	1 748	1 866	1 984	2 102
A 12	895	1 020	1 145	1 270	1 395	1 520	1 645	1 770	1 895	2 020	2 145	2 270
A 13	984	1 114	1 244	1 374	1 504	1 634	1 764	1 894	2 024	2 154	2 284	2 414
A 14	1 075	1 210	1 345	1 480	1 615	1 750	1 885	2 020	2 155	2 290	2 425	2 560
A 15	1 201	1 347	1 493	1 639	1 785	1 931	2 077	2 223	2 369	2 515	2 661	2 807
A 16 bis B 2	1 291	1 446	1 601	1 756	1 911	2 066	2 221	2 376	2 531	2 686	2 841	2 996
B 3 bis B 4	1 304	1 470	1 636	1 802	1 968	2 134	2 300	2 466	2 632	2 798	2 964	3 130
B 5 bis B 7	1 447	1 630	1 813	1 996	2 179	2 362	2 545	2 728	2 911	3 094	3 277	3 460
B 8 und höher .	1 576	1 785	1 994	2 203	2 412	2 621	2 830	3 039	3 248	3 457	3 666	3 875

Anlage 3 e zu Artikel 9
(Anlage VI e des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

– Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	515	619	723	827	931	1 035	1 139	1 243	1 347	1 451	1 555	1 659
A 5 bis A 6	587	697	807	917	1 027	1 137	1 247	1 357	1 467	1 577	1 687	1 797
A 7 bis A 8	665	786	907	1 028	1 149	1 270	1 391	1 512	1 633	1 754	1 875	1 996
A 9	785	915	1 045	1 175	1 305	1 435	1 565	1 695	1 825	1 955	2 085	2 215
A 10	888	1 024	1 160	1 296	1 432	1 568	1 704	1 840	1 976	2 112	2 248	2 384
A 11	977	1 121	1 265	1 409	1 553	1 697	1 841	1 985	2 129	2 273	2 417	2 561
A 12	1 086	1 237	1 388	1 539	1 690	1 841	1 992	2 143	2 294	2 445	2 596	2 747
A 13	1 195	1 353	1 511	1 669	1 827	1 985	2 143	2 301	2 459	2 617	2 775	2 933
A 14	1 305	1 469	1 633	1 797	1 961	2 125	2 289	2 453	2 617	2 781	2 945	3 109
A 15	1 459	1 636	1 813	1 990	2 167	2 344	2 521	2 698	2 875	3 052	3 229	3 406
A 16 bis B 2	1 567	1 756	1 945	2 134	2 323	2 512	2 701	2 890	3 079	3 268	3 457	3 646
B 3 bis B 4	1 584	1 785	1 986	2 187	2 388	2 589	2 790	2 991	3 192	3 393	3 594	3 795
B 5 bis B 7	1 757	1 980	2 203	2 426	2 649	2 872	3 095	3 318	3 541	3 764	3 987	4 210
B 8 und höher .	1 914	2 168	2 422	2 676	2 930	3 184	3 438	3 692	3 946	4 200	4 454	4 708

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 3 f zu Artikel 9
(Anlage VI f des BBesG)

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungsgruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	164	188	212	236	260	284	308	332	356	380	404	428	164
	Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.												

Anlage 4 zu Artikel 9
(Anlage VII des BBesG)

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	1 105	975
A 5 bis A 6	1 235	1 061
A 7 bis A 8	1 386	1 200
A 9	1 593	1 343
A 10	1 769	1 489
A 11	1 926	1 605
A 12	2 116	1 740
A 13	2 299	1 896
A 14	2 480	2 054
A 15	2 750	2 252
A 16	2 949	2 372
B 3	3 010	2 372
B 6	3 327	2 549
B 9 und höher	3 659	2 723

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5 zu Artikel 9
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	843	946	267	89
A 5 bis A 8	1 010	1 153	309	89
A 9 bis A 11	1 191	1 358	357	89
A 12	1 523	1 716	391	89
A 13	1 579	1 774	399	89
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 636	1 836	404	89

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	794	894	255	85
A 5 bis A 8	952	1 086	293	85
A 9 bis A 11	1 058	1 215	340	85
A 12	1 290	1 466	359	85
A 13	1 337	1 520	372	85
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 383	1 574	384	85

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Anlage 6 zu Artikel 9
(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu	100,00
§ 50 a		90,00
§ 78	bis zu	150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		250,00
Nummer 4		50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu	80,00
Buchstabe b	bis zu	50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a		450,00
Buchstabe b		360,00
Buchstabe c		288,00
Nummer 6 a		120,00
Nummer 7		
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
A 1 bis A 5		A 5
A 6 bis A 9		A 9
A 10 bis A 13		A 13
A 14, A 15, B 1		A 15
A 16, B 2 bis B 4		B 3
B 5 bis B 7		B 6
B 8 bis B 10		B 9
B 11		B 11
Nummer 8 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		
A 1 bis A 5		200,00
A 6 bis A 9		275,00
A 10 bis A 13		350,00
A 14 und höher		425,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	200,00
des höheren Dienstes	250,00
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	110,00
A 6 bis A 9	150,00
A 10 bis A 13	185,00
A 14 und höher	220,00
für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	80,00
des gehobenen Dienstes	105,00
des höheren Dienstes	130,00
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	60,00
von zwei Jahren	120,00
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	90,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	254,68
Nummer 23	
Absatz 1	87,00
Absatz 2	145,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes		20,00
des gehobenen Dienstes		45,00
Nummer 24		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere		87,00
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12		145,00
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten		
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren		67,00
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Besoldungsgruppe A 12		100,00
Nummer 25 Abs. 1		100,00
Nummer 26		
Absatz 1		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		67,00
des gehobenen Dienstes		100,00
Absatz 2		
Die Zulage beträgt für Beamte		
des mittleren Dienstes		20,00
des gehobenen Dienstes		45,00
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a		40,00
Buchstabe b		67,00
Buchstabe c		100,00
Buchstabe d		100,00
Nummer 30		145,00
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig		45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	36,82
	2	34,67
A 3	1, 2	36,82
A 4	1, 2	36,82
A 5	3, 4	36,82
A 7	2	80,00
	3	45,68
A 8	3	58,90
	4	80,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 9	4	274,18
	5	80,00
A 12	7, 8	159,20
A 13	6	127,34
	7	191,02
A 14	5	191,02
A 15	7	191,02
B 9	3	450,00
B 10	1, 2	441,46
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschulassistenten		A 15
für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 Bis R 10		B 9
Nummer 4		75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	191,02
R 2	3 bis 8, 10	191,02
R 3	3	191,02
R 8	2	382,02

Entwurf

Artikel 10

Bundessozialhilfegesetz

§ 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch Artikel II § 14 des Gesetzes vom ... 1982 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für das Jahr 1983 tritt an die Stelle einer Neufestsetzung der Regelsätze nach Absatz 3 vom 1. Juli 1983 an eine Erhöhung der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Regelsätze um zwei vom Hundert."

Artikel 11

— offen —

Artikel 12

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 *wird wie folgt geändert:*
   a) *In Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.*
   b) *Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:*
      „Werden durch die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 nicht sämtliche für den Berechtigten in Betracht kommenden Sockelbeträge erreicht, so wird für die Feststellung des Unterschiedsbetrages nach Satz 1 zugrunde gelegt, daß mit der Minderung bei dem Kindergeld begonnen wurde, das für das Kind mit der höchsten Ordnungszahl zu zahlen ist."
2. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
      „(2) Das *monatliche* Kindergeld, *das einem Berechtigten* für das 2. *oder für das 2.* und jedes weitere Kind *insgesamt zu zahlen ist,* wird nach dem in Satz *3* genannten Maßstab stufenweise bis auf einen Sockelbetrag von

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 10

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch Artikel II § 14 des Gesetzes vom **4. November** 1982 (BGBl. I S. **1450**), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
   „(4) unverändert
2. **In § 67 Abs. 6 und § 69 Abs. 6 werden jeweils die Worte „1. Januar 1984" durch die Worte „1. Juli 1984" und die Worte „um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden" durch die Worte „um den Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes angepaßt werden" ersetzt.**

Artikel 11

entfällt

Artikel 12

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 **Satz 1 erhält folgende Fassung:**
   „Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 10 Abs. 1, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt."
2. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
      „(2) Das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind wird nach dem in Satz **4** genannten Maßstab stufenweise bis auf den Sockelbetrag von

Entwurf

70 Deutsche Mark für das 2. Kind,
140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

25 920 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

18 120 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 7 800 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark gemindert."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

70 Deutsche Mark für das 2. Kind,
140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt. **Für die Minderung des nach § 8 Abs. 2 bemessenen Kindergeldes verringert sich der Sockelbetrag des Satzes 1 um den Betrag der bei der Bemessung nach § 8 Abs. 2 berücksichtigten anderen Leistung.** Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

25 920 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

18 120 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 7 800 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark **monatlich** gemindert; **kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kindergeldes in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen."**

Entwurf

3. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen *gelten* die in dem nach Absatz *4* oder *5* maßgeblichen Kalenderjahr erzielten

1. positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes,

2. Einkünfte aus Renten, Versorgungsbezügen und Lohnersatzleistungen, soweit sie nicht nach Nummer 1 erfaßt sind.

(2) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,

3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

3. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen **gilt** die Summe **der in dem** nach Absatz **3** oder **4** maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. **Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.**

Entwurf

(3) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. Die Absetzung für Abnutzung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist; diese Absetzung kann auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten abgezogen werden,

2. die Einkommensteuer und Kirchensteuer, die für das nach Absatz *4* oder *5* maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,

3. die steuerlich *abzugsfähigen* Vorsorgeaufwendungen,

4. die Unterhaltszahlungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte *für die* Kinder, *mit Rücksicht auf die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht erhöht worden ist, und für sonstige Personen leistet, soweit ein Unterhaltsurteil oder -vergleich vorliegt oder die Zahlungen steuerlich abzugsfähig sind.*

(4) Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar *in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1* so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt; sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden.

(5) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß das Einkommen in *dem Kalenderjahr,* für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), voraussichtlich so gering sein wird, daß, *wenn man es bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 zugrunde legen würde, das Kindergeld nicht gemindert würde, so wird Kindergeld nach § 10 Abs. 1* unter dem Vorbehalt der Rückforderung *geleistet.* Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(2) Vom Einkommen werden abgezogen:

Nummer 1 entfällt

2. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer, die für das nach Absatz **3** oder **4** maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,

3. die steuerlich **anerkannten** Vorsorgeaufwendungen **für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,**

4. die Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte **in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erbracht hat oder erbringt**

   a) an Kinder, **für die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 nicht erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,**

   b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.

(3) Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt; sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden.

(4) Macht der Berechtigte vor Ablauf des Kalenderjahres, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), glaubhaft, daß das Einkommen in **diesem Jahr** voraussichtlich so gering sein wird, daß, **bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages** unter dem Vorbehalt der Rückforderung **gezahlt.** Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend."

Entwurf

4. § 19 *wird wie folgt geändert:*

„(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2a und des § 10 Abs. 2 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.“

5. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Artikels 12 des Gesetzes vom ... 1982 (BGBl. I S. ...)

(1) Personen, die für Dezember 1982 Kindergeld für ein 2. oder für ein 3. oder weiteres Kind bezogen haben, wird von Januar 1983 an für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 Abs. 1 ergebenden Höhe unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 vorliegen. Die Frist soll so rechtzeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1983 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach, ist nach Ablauf der Frist nur noch der Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2) zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, soweit mit Ablauf des Monats Dezember 1982 die Berücksichtigung eines der genannten Kinder endet oder für eines dieser Kinder nur noch Kindergeld für ein 1. Kind zu zahlen ist.

(2) Das für die Zeit ab Januar 1983 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den Berechtigten, die für Dezember 1982 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt zu werden.

(4) Soweit Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung oder Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45a für die Zeit *nach dem 31. Dezember 1982* weitergezahlt *worden sind*, werden *die für die Zeit bis zum 31. März 1983 überzahlten Beträge* nach § 8 berücksichtigt; sie sind nicht zurückzufordern.“

6. § 45a wird gestrichen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. § 19 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) unverändert

5. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Artikels 12 des Gesetzes vom ... 1982 (BGBl. I S. ...)

(1) Personen, die für Dezember 1982 Kindergeld für ein 2. oder für ein 3. oder weiteres Kind bezogen haben, wird von Januar 1983 an für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 Abs. 1 ergebenden Höhe, **jedoch, soweit es über den Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2 Satz 1) hinausgeht,** unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 vorliegen. Die Frist soll so rechtzeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1983 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach, ist nach Ablauf der Frist nur noch der Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2 **Satz 1**) zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, soweit mit Ablauf des Monats Dezember 1982 die Berücksichtigung eines der genannten Kinder endet oder für eines dieser Kinder nur noch Kindergeld für ein 1. Kind zu zahlen ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Soweit Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung **in der bis zum 31. Dezember 1982 gültigen Fassung** oder Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45a für die Zeit **von Januar bis März 1983** weitergezahlt **werden,** werden **sie** nach § 8 **Abs. 2** berücksichtigt; sie sind nicht zurückzufordern. **Insoweit ist § 45a Satz 3 weiter anzuwenden.“**

6. unverändert

Entwurf

Artikel 13

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... 1982 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis, insbesondere der Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,".

   b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Wohnbesitzberechtigte" ein Komma eingefügt sowie das Wort „und" gestrichen.

   c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. der Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird gestrichen.

      bb) In Satz 3 Nr. 2 wird die Textstelle „tatsächlich oder auf Grund der Regelung des Absatzes 2" gestrichen.

   c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

      „(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag über die Auswirkungen einer wesentlichen Änderung dieses Gesetzes, mindestens jedoch alle vier Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum."

3. § 14 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

   „6. zwei Drittel des Betrages der Grundrente an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;".

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Wohnt ein Antragberechtigter allein mit Kindern zusammen, wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das eine Leistung im Sinne von Absatz 1 gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 Deutsche Mark abgesetzt, wenn der Antragberechtigte wegen

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 13

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... 1982 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   Buchstabe c entfällt

Nummer 3 entfällt

4. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

Entwurf

Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist."

b) *In* Absatz 3 *wird die Zahl „2 400" durch die Zahl „1 800" ersetzt.*

5. § 16 Abs. 3 *Sätze 1 und 2* wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten *ein Freibetrag von jeweils 600 Deutsche Mark abgesetzt. Der Freibetrag erhöht sich zugunsten Schwerbehinderter* mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert sowie zugunsten sonstiger Schwerbehinderter, wenn sie pflegebedürftig *im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes* sind, *auf* 2 400 Deutsche Mark."

6. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
Pauschaler Abzug

(1) Zur Feststellung des Jahreseinkommens wird von der Summe der nach den §§ 10 bis 16 ermittelten Einnahmen ein Betrag in Höhe von 6 vom Hundert abgezogen.

(2) Der Abzug erhöht sich auf 12,5 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

oder

b) solche nicht nur geringfügige laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung einem dieser Pflichtbeiträge entsprechen,

oder

2. Steuern vom Einkommen

entrichtet.

(3) Der Abzug erhöht sich auf 20 vom Hundert, wenn das Familienmitglied

1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung

oder

b) diesen beiden Pflichtbeiträgen entsprechende laufende Beiträge zu Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b

oder

Beschlüsse des 8. Ausschusses

b) Absatz 3 **wird aufgehoben.**

5. § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„**(3)** Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert sowie zugunsten sonstiger **zum Haushalt rechnender** Schwerbehinderter, wenn sie pflegebedürftig sind, **ein Freibetrag von jeweils** 2400 Deutsche Mark **abgesetzt. Erreichen die nach Anwendung der §§ 10 bis 15 zu berücksichtigenden Einnahmen des Schwerbehinderten nicht den Freibetrag nach Satz 1, so ist dieser insoweit bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Familienmitgliedes abzusetzen, das nach Anwendung der §§ 10 bis 15 sowie der Absätze 1 bis 3 Satz 1 die höchsten zu berücksichtigenden Einnahmen hat.**"

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
2. Steuern vom Einkommen und a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung oder b) einem dieser Pflichtbeiträge entsprechende laufende Beiträge zu den Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b entrichtet. (4) Der Abzug erhöht sich auf 30 vom Hundert, wenn für das Familienmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen und es Steuern vom Einkommen entrichtet."	
7. In § 18 Abs. 3 wird das Wort „wenn" durch das Wort „soweit" ersetzt.	7. unverändert
8. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Wird der Wiederholungsantrag früher als zwei Monate vor Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums gestellt, so gilt der Erste des zweiten Monats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1."	8. unverändert
9. In § 25 Abs. 1a Nr. 3 werden nach den Worten „der frühere Ehegatte" ein Komma und die Worte „die Kinder" eingefügt.	9. unverändert
10. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „soll" die Worte „monatlich oder" eingefügt.	10. unverändert
11. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „, namentlich in den Fällen des § 8 Abs. 2," gestrichen.	11. unverändert
12. In § 34 wird das Wort „jährlich" gestrichen.	12. unverändert
13. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Ist vor Inkrafttreten von Vorschriften, die dieses Gesetz ändern, über einen Antrag auf Wohngeld entschieden, so verbleibt es für die Gewährung des Wohngeldes auf Grund dieses Antrages bei der Anwendung des jeweils bis zu der Entscheidung geltenden Rechts."	13. unverändert
14. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Textstelle „§§ 2 und 3" ersetzt durch die Textstelle „§§ 2 oder 3". b) In Satz 2 wird die Textstelle „oder ausschließlich als Darlehen gewährt werden" gestrichen.	14. unverändert
15. Die Anlagen zum Wohngeldgesetz werden wie folgt geändert: a) In den Anlagen 1 bis 7 werden Wohngeldbeträge unter 20 Deutsche Mark gestrichen.	15. unverändert

Entwurf

b) In den Anlagen 1 bis 9 werden der Absatz 2 und die Spalte Steigerungsbetrag gestrichen.

c) Anlage 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Nummer 2 gestrichen.

bb) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „oder 2" gestrichen.

Artikel 14

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Juli 1983 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 15

Bundesausbildungsförderungsrecht

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler an Abendhauptschulen und Abendrealschulen 490 DM".

b) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt neu gefaßt:

„1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 490 DM,"

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

Bedarf in Härtefällen

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, Berufsfachschulen ab Klasse *11* sowie von Fachoberschulklassen 12 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 200 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Textstelle „an 1. Fachschulen" ersetzt durch „in 1. Fachschulklas-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

Bundesausbildungsförderungsrecht

(1) Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

Bedarf in Härtefällen

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, **Berufsaufbauschulen ab dem zweiten Jahr,** Berufsfachschulen ab Klasse **10** sowie von Fachoberschulklassen 12 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 200 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar ist."

3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
sen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt".	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
4. In § 15 wird an Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Auszubildenden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung für den Monat August nicht geleistet.".	4. In § 15 wird an Absatz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Auszubildenden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausbildungsstätten **sowie Teilnehmern an einem im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten geforderten Praktikum** wird Ausbildungsförderung für den Monat August nicht geleistet."
5. § 17 wird wie folgt neu gefaßt: „§ 17 Förderungsarten (1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 als Zuschuß geleistet. (2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung als Darlehen geleistet. (3) Bei dem Besuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegener Höherer Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum außerhalb dieses Geltungsbereichs wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 bis zur Höhe von 695 DM monatlich als Darlehen, darüber hinaus — abweichend von Absatz 2 — als Zuschuß geleistet."	5. unverändert
6. § 18 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Das Darlehen und die Zinsen nach der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind — vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage — in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von 120 DM innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen."	
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnitts zu leisten.".	
c) Im Absatz 5a wird Satz 1 wie folgt gefaßt: „Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer — unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 3 Satz 2 — einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden."	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
d) Im Absatz 5a Satz 2 wird die Textstelle „dieser Feststellung" ersetzt durch „dieser Feststellungen".	
7. § 18b wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt: „(1) Dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Ermittlung der ersten 30 vom Hundert der Geförderten durch die Prüfungsstellen. Sie kann die Prüfungsstellen zu Auskunft und Mitwirkung verpflichten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert."	
b) Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt geändert: Die Textstelle „so gilt das Darlehen um den Betrag von 2 000 DM als erlassen" wird ersetzt durch „so werden auf seinen Antrag 2 000 DM des Darlehens erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen".	
c) Im Absatz 1a, zuletzt geändert durch den Buchstaben b, wird die Zahl „2 000" ersetzt durch die Zahl „5 000".	
8. § 23 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „sowie" die Textstelle „Fach- und" eingefügt.	
b) Im Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Fachschulen" ersetzt durch die Textstelle „Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsaufbildung voraussetzt".	
c) Im Absatz 3 wird die Textstelle „; bemißt sich der Bedarf des Auszubildenden nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, so bleibt der Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a anrechnungsfrei" gestrichen.	
d) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Textstelle „§ 12 Abs. 1" ersetzt durch „§ 12a".	
9. § 25 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) Im Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
10. Nach § 25a wird folgender neuer § 25b eingefügt:	10. unverändert

„§ 25b

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten für Schüler in Härtefällen

(1) Für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12a bemißt, bleiben abweichend von § 25 monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 1 100 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrenntlebenden Elternteils oder des Ehegatten 750 DM.

Der Freibetrag von 750 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann, um 60 DM,
2. für andere Kinder des Einkommensbeziehers und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
   a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 260 DM,
   b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 350 DM.

   Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(3) § 25 Abs. 5 und 6 ist anzuwenden."

11. § 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	11. unverändert

a) In Nummer 1 wird das letzte Komma durch „oder" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Textstelle „zurückbleibt oder" ersetzt durch „zurückbleibt.".

c) Nummer 3 wird gestrichen.

12. § 66a wird wie folgt geändert:	12. unverändert

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) An Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Auf Auszubildende, die die in Absatz 2 bezeichneten Dienste geleistet, in unmittel-

Entwurf

barem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66 a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt nur für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer, längstens jedoch für einen Zeitraum, der der Verzögerung der Ausbildung, bedingt durch die Dienstleistung, entspricht.

(5) Auf Auszubildende, die vor dem 1. August 1983 Darlehen erhalten haben, ist auf besonderen Antrag § 18 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung anzuwenden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a gestellt werden."

13. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes wird geleistet für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10, von Berufsaufbauschulen, Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt sowie Fachoberschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. Schüler von Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Studenten an Hochschulen,
6. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Ausbildungsstätten,
7. Praktikanten, die ein Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgänge leisten müssen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im übrigen wird Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes geleistet für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, Berufsfachschulen ab Klasse *11* sowie von Fachoberschulklassen 12 und Fachschul-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

13. § 68 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im übrigen wird Ausbildungsförderung auf Grund dieses Gesetzes geleistet für Schüler von Gymnasien ab Klasse 12, **Berufsaufbauschulen ab dem zweiten Jahr,** Berufsfachschulen ab Klasse **10,** von Fachober-

Entwurf

klassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Satz 1 gilt nur, wenn der Auszubildende sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnittes befunden hat."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

schulklassen 12 und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **sowie für Teilnehmer an einem im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten geforderten Praktikum.** Satz 1 gilt nur, wenn der Auszubildende sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnittes befunden hat."

(2) Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037) und Artikel 2 und Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I S. 1794) werden aufgehoben.

(2) unverändert

(3) Das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 8 Abs. 1 wird die Nummer 4 aufgehoben.
2. Im Artikel 41 Abs. 3 wird die Textstelle „Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4" ersetzt durch „Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3".

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Artikels im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Paragraphen und Absätze neu durchnumerieren sowie in § 21 Abs. 3 Nr. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 die Textstelle „zuständige Bundesminister" jeweils durch „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" ersetzen.

(4) unverändert

Artikel 16

Lastenausgleichsgesetz

§ 277a Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel II § 20 des Gesetzes vom ..... 1982 (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Unterhaltshilfe wird jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner jeweils verändert werden."

Artikel 16
unverändert

Artikel 17

Rentenanpassungsgesetz 1983

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1982 auf das Jahr 1983 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für

Artikel 17
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Landwirte zum 1. Juli 1983 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1983 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 5,59 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

Entwurf

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 18

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 8 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden," gestrichen.

2. In § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „durch Rechtsverordnung" gestrichen.

3. § 182 a *wird* Satz 1 Buchstabe a folgende Fassung:

Artikel 18

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. **§ 180 wird wie folgt geändert:**

   a) **Absatz 6 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:**

   „2. des Zahlbetrages der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge), soweit dieser zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a sowie § 180 a den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,

   3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a, dem Betrag nach § 180 a sowie mit dem Zahlbetrag der Versorgungsbezüge den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt."

   b) **In Absatz 8 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „mit Ausnahme lediglich übergangsweise gewährter Bezüge sowie mit Ausnahme unfallbedingter Erhöhungen oder Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung," durch die Worte „, wobei**

   a) lediglich übergangsweise gewährte Bezüge,

   b) unfallbedingte Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,

   c) bei einer Unfallversorgung ein Betrag von 20 v. H. des Zahlbetrages und

   d) bei einer erhöhten Unfallversorgung der Unterschiedsbetrag zum Zahlbetrag der Normalversorgung, mindestens 20 v. H. des Zahlbetrags der erhöhten Unfallversorgung,

   außer Betracht bleiben," ersetzt.

   c) In Absatz 8 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden," gestrichen.

2. unverändert

3. § 182 a Satz 1 Buchstabe a **erhält** folgende Fassung:

Entwurf

„a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel zwei Deutsche Mark,“

4. § 182 f erhält folgende Fassung:

„§ 182 f

(1) Die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b umfaßt die in Absatz 2 und auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Arzneimittel nur, wenn dies nach *den Absätzen 3 oder 4* oder auf Grund von § 368 g Abs. 5 und § 525 c Abs. 2 a zugelassen ist. Die ärztliche Verordnung der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel gehört zur ärztlichen Behandlung.

(2) Absatz 1 gilt *bei* folgenden Arzneimitteln:

1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich bei diesen Krankheiten anzuwendender Schnupfenmittel, hustendämpfender und hustenlösender Mittel, Schmerzmittel,
2. Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
3. Abführmittel,
4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.

Für die Zuordnung eines Arzneimittels zu einer der genannten Arzneimittelgruppen ist maßgeblich, daß das Arzneimittel für eines der vorgenannten Anwendungsgebiete zugelassen ist oder als zugelassen gilt.

(3) Ein ausgeschlossenes Arzneimittel darf zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden, wenn das Arzneimittel notwendig ist, um Beschwerden zu behandeln, die im Zusammenhang mit schwerwiegenden Erkrankungen auftreten, und damit die Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung zu unterstützen.

(4) Die Krankenkasse kann in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum von der Versorgung ausgeschlossene Arzneimittel benötigt werden, die Verordnung des Arzneimittels zu ihren Lasten zulassen, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b *weitere* Arzneimittel auszunehmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Hierbei ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medi-

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel zwei Deutsche Mark,“.

4. § 182 f erhält folgende Fassung:

„§ 182 f

(1) **Für Versicherte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,** umfaßt die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die in Absatz 2 und auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Arzneimittel nur, wenn dies nach **Satz 3** oder auf Grund von § 368 g Abs. 5 und § 525 c Abs. 2 a zugelassen ist. Die ärztliche Verordnung der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel gehört zur ärztlichen Behandlung. **§ 182 a Satz 3 gilt entsprechend.**

(2) Absatz 1 gilt **für** folgende Arzneimittel **bei Verordnung in den genannten Anwendungsgebieten:**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Arzneimittel auszunehmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Hierbei ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizini-

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
zinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. *Die Absätze 3 und 4 sind* anzuwenden.	schen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. **Absatz 1 Satz 3 ist** anzuwenden.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Heilmittel nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, wenn sie im Anwendungsgebiet der ausgeschlossenen Arzneimittel verwendet werden.“	(6) unverändert
5. Dem § 184 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. Dem § 184 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Der Versicherte zahlt vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage fünf Deutsche Mark je Kalendertag an *die leistungspflichtige Krankenkasse.* Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhauspflege. Die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Zuzahlungen von fünf Deutsche Mark täglich sind anzurechnen.“	„(3) Der Versicherte zahlt vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage fünf Deutsche Mark je Kalendertag an **das Krankenhaus.** Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhauspflege. Die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Zuzahlungen von fünf Deutsche Mark täglich sind anzurechnen.“
6. In § 184 a wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:	6. unverändert
„(2) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 1 erhalten, zahlen zehn Deutsche Mark je Kalendertag an die leistungspflichtige Krankenkasse. Die Leistung der Krankenkasse gilt auch bei einer Zuzahlung des Versicherten als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Satz 1 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Leistung nach Absatz 1 der Krankenhauspflege (§ 184) vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt; in diesen Fällen gilt § 184 Abs. 3 entsprechend.“	
7. *In § 185 wird folgender Absatz angefügt:*	**Nummer 7 entfällt**
„(4) Die Satzung kann bestimmen, daß neben der häuslichen Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Betreuung erbracht werden, wenn Krankenhauspflege dadurch nicht erforderlich wird.“	
	7a. In § 185 b wird folgender Absatz angefügt:
	„(4) Die Satzung kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum neben der häuslichen Krankenpflege (§ 185) Haushaltshilfe gewährt wird, wenn Krankenhauspflege (§ 184) dadurch nicht erforderlich wird und eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, Absatz 2 gilt.“
8. Dem § 187 werden folgende Absätze angefügt:	8. unverändert
„(3) Die Satzung bestimmt, daß bei Kuren, zu deren Kosten die Krankenkasse Zuschüsse zahlt, der Versicherte mindestens zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(4) Übernimmt die Krankenkasse die gesamten Kosten der Kur, hat der Versicherte zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen. Die Leistung der Krankenkasse gilt in diesen Fällen als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.	
(5) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Absatz 4 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde."	
9. In § 368 g wird folgender Absatz 5 eingefügt: „(5) In den Bundesmantelverträgen sind Regelungen über die zu Lasten der Krankenkassen zulässige Anwendung von nach § 182 f allgemein ausgeschlossenen Arzneimitteln in der Sprechstunde in Fällen zu treffen, in denen solche Arzneimittel zur Vorbereitung auf oder im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe notwendig sind. Als Bestandteil der Bundesmantelverträge können die Vertragsparteien ein Verzeichnis der einzelnen Arzneimittel und Heilmittel erstellen, die nach § 182 f von der Verordnung zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossen sind."	9. unverändert
10. § 368 m Abs. 4 wird wir folgt geändert: a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „dabei kann Verwarnung, Verweis und Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark vorgesehen werden" durch die Worte „insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen oder unrichtige Bescheinigungen oder Berichte über das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit erteilen" ersetzt. b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Befugnisse nach Satz 1 umfassen Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu sechs Monaten."	10. unverändert
11. In § 368 n Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Ferner sind auch Regelungen zur Überwachung der Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit *sowie zur Überwachung der Preiswürdigkeit und des therapeutischen Nutzens verordneter Leistungen* zu vereinbaren."	11. In § 368 n Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Ferner sind auch Regelungen zur Überwachung der Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit zu vereinbaren."
12. § 369 b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erscheint" das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder der Arbeitgeber dies unter Darlegung begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit verlangt,". b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Die Bundesverbände der Krankenkassen, die nach § 525 a gebildeten Verbände der Ersatzkassen und die Bundesknappschaft haben gemeinsame Richtlinien über die Zu-	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
sammenarbeit der Krankenkassen mit den Vertrauensärzten bei Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 zu beschließen. § 414 b Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."	
	12a. In § 372 Abs. 2 wird folgende Nummer 1a eingefügt: **„1a. die Abrechnung der Zuzahlung der Versicherten nach § 184 Abs. 3,".**
	12b. In § 381 Abs. 3a erhält Nummer 2 folgende Fassung: **„2. für die übrigen Versicherten, die Verletztengeld beziehen oder Übergangsgeld beziehen, das nicht nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes berechnet ist, vom Beginn der siebten Woche des Bezuges an."**
13. § 385 Abs. 2 a Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der jeweils zum 1. Juli festgestellte Beitragssatz gilt für das folgende Kalenderjahr."	13. unverändert
14. In § 393 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Beiträge sind von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse übersteigen, von den Renten einzubehalten."	14. unverändert
15. *In* § 525 c wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „(2a) In den Verträgen der Ersatzkassen über die vertragsärztliche Versorgung sind Regelungen über die zu Lasten der Krankenkassen zulässige Anwendung von nach § 182 f allgemein ausgeschlossenen Arzneimitteln in der Sprechstunde in Fällen zu treffen, in denen solche Arzneimittel zur Vorbereitung auf oder im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe notwendig sind. Das Verzeichnis nach § 368 g Abs. 5 Satz 2 kann in die Verträge über die vertragsärztliche Versorgung übernommen werden."	15. § 525 c **wird wie folgt geändert:** **a)** Folgender Absatz 2a wird eingefügt: „(2a) In den Verträgen der Ersatzkassen über die vertragsärztliche Versorgung sind Regelungen über die zu Lasten der Krankenkassen zulässige Anwendung von nach § 182 f allgemein ausgeschlossenen Arzneimitteln in der Sprechstunde in Fällen zu treffen, in denen solche Arzneimittel zur Vorbereitung auf oder im zeitlich begrenzten Anschluß an diagnostische oder therapeutische Eingriffe notwendig sind. Das Verzeichnis nach § 368 g Abs. 5 Satz 2 kann in die Verträge über die vertragsärztliche Versorgung übernommen werden." **b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:** **(5) In den Verträgen der Ersatzkassen über die vertragsärztliche Versorgung sind auch Regelungen zur Überwachung der Ausstellung von Bescheinigungen über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit zu vereinbaren."**
16. In § 534 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983 gilt § 393 a Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu zahlenden Beträge monatlich insgesamt um einen Betrag in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark gekürzt werden, der unter den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach dem Verhältnis der nach	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
§ 393 a Abs. 1 einbehaltenen Beiträge aufzuteilen ist. Der im § 393 b Abs. 1 Satz 1 genannte Finanzierungsanteil der Krankenkassen und Ersatzkassen erhöht sich entsprechend."	
17. Nach § 535 wird folgender § 536 eingefügt:	17. unverändert
„§ 536	
§ 184 Abs. 3, § 184 a Abs. 2 und § 187 Abs. 3 bis 5 gelten nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."	
18. § 558 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:	18. unverändert
„Es beträgt vom 1. Januar 1983 an zwischen 366 Deutsche Mark und 1 461 Deutsche Mark monatlich. Diese Beträge werden zum 1. Juli jeden Jahres entsprechend der Anpassung des laufenden Pflegegeldes nach § 579 erhöht."	
19. § 568 wird wie folgt geändert:	19. § 568 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird die Zahl „90" durch die Zahl „80" und die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.	a) unverändert
b) Nach Absatz 6 wird angefügt:	b) Nach Absatz 6 wird angefügt:
„(7) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen des Absatzes 2 bewilligt wurden oder der Verletzte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Die Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn	„(7) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Verletzte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen des Absatzes 2 bewilligt wurden oder der Verletzte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Die Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn
a) der Verletzte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen des Absatzes 2 bewilligt wurden,	a) unverändert
b) dem Verletzten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.	b) dem Verletzten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt."
Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 568 a Abs. 2."	
20. In § 579 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.	20. unverändert
21. § 583 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) In Absatz 2 wird der Satz 1 gestrichen.	
b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „Satz 2" gestrichen.	
22. Dem § 789 wird angefügt:	22. unverändert
„Soweit für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst die in § 575 Abs. 1 genannten Beträge gelten, sind die Geldleistungen zum 1. Juli eines jeden Jahres der Änderung	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
der in § 575 Abs. 1 genannten Beträge anzupassen."	
23. § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In Nummer 8 a Buchstabe c werden nach den Worten „Träger der Rehabilitation" die Worte „mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.	
b) Nummer 10 wird gestrichen.	
	23a In § 1236 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „59" durch die Zahl „63" ersetzt."
24. § 1241 b erhält folgende Fassung:	24. § 1241 b erhält folgende Fassung:
„§ 1241 b	„§ 1241 b
Das Übergangsgeld beträgt	**(1)** Das Übergangsgeld beträgt
1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 1262 Abs. 2 und 3) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,	1. unverändert
a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 90 vom Hundert,	
b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 80 vom Hundert,	
2. bei den übrigen Betreuten	2. bei den übrigen Betreuten
a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 75 vom Hundert,	a) unverändert
b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 70 vom Hundert	b) unverändert
des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages."	des nach § 1241 Abs. 1, 2 und 4, § 1241 a maßgebenden Betrages.
	(2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen durchgeführt, bemißt sich das Übergangsgeld nach den für medinische Maßnahmen zur Rehabilitation geltenden Sätzen."
25. Nach § 1242 wird folgender § 1243 eingefügt:	25. Nach § 1242 wird folgender § 1243 eingefügt:
„§ 1243	„§ 1243
(1) Zu den Aufwendungen einer stationären Heilbehandlung zahlt der Versicherte oder der Rentner für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung 10 Deutsche Mark zu, wenn der Träger der Rentenversicherung die Heilbehandlung für ihn oder für einen seiner Angehörigen durchführt. Satz 1 gilt nicht bei einer Heilbehandlung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	(1) unverändert
(2) Befindet sich der Betreute in einer stationären Heilbehandlung, die der Krankenhauspflege vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt, gilt § 184 Abs. 3 entsprechend.	(2) unverändert
(3) Die stationäre Heilbehandlung des Trägers der Rentenversicherung gilt auch bei einer Zuzahlung als Übernahme der vollen Kosten im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
(4) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 1241 b begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.	(4) unverändert
(5) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 *und 2* abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde.“	(5) Der Träger der Rentenversicherung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde.“
26. § 1255 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend.“ b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 1255 a“ durch die Zahl „7,50“ ersetzt. bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 7,50 entspricht.“ c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: „An Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen.“	26. unverändert
27. § 1255 a erhält folgende Fassung: „§ 1255 a	27. § 1255 a erhält folgende Fassung: „§ 1255 a
(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 1255 sind für jeden Kalendermonat 1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 1255 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 und 3 und 2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 4 zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu	(2) unverändert

Entwurf

diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 1964 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

28. In der Anlage 1 zu § 1255 a wird der Textteil:

„Werte für

männliche Arbeiter der Leistungsgruppe			weibliche Arbeiter der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38"

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50"

29. § 1259 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „und wenn er nicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig war" durch die Worte „und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war" ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. **Dabei werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981 nicht berücksichtigt.** Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

28. unverändert

29. § 1259 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt: „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982,"	bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt: „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982, **es sei denn, die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für den Bezieher Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Versicherten selbst,".**
b) In Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „bis 3 a" ersetzt.	b) unverändert
30. § 1260 c wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1. b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist."	30. unverändert
31. In § 1272 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.	31. unverändert
32. In § 1273 wird das Wort „März" durch das Wort „Oktober" ersetzt.	32. unverändert
33. § 1276 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt: „Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr." b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.	33. unverändert
34. Nach § 1279 wird eingefügt: „§ 1279 a (1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. (2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."	34. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
35. In § 1304 e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8" durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 11,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1984 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Juli 1985 an 6,8" ersetzt.	35. unverändert
36. In § 1305 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 1243 gilt entsprechend für Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen."	36. unverändert
37. § 1314 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt."	37. unverändert
38. § 1385 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe d wird die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt. bb) Buchstabe h wird gestrichen. b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende des Buchstaben g durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe h gestrichen.	38. unverändert
39. Nach § 1385 wird eingefügt: „§ 1385 a Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Ausfallzeiten von Personen, die von ihr Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versichert waren. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln."	39. unverändert
40. In § 1395 a Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz" durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes" ersetzt.	40. unverändert
Artikel 19 **Angestelltenversicherungsgesetz** Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Artikel 19 **Angestelltenversicherungsgesetz** Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Nummer 10a Buchstabe c werden nach den Worten „Träger der Rehabilitation" die Worte „mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit" eingefügt.	
b) Nummer 12 wird gestrichen.	
2. In § 7 wird Absatz 7 gestrichen.	2. unverändert
	2a. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „59" durch die Zahl „63" ersetzt.
3. § 18b erhält folgende Fassung:	3. § 18b erhält folgende Fassung:
„§ 18 b	„§ 18 b
Das Übergangsgeld beträgt	**(1)** Das Übergangsgeld beträgt
1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 39 Abs. 2 und 3) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,	1. unverändert
a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 90 vom Hundert,	
b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 80 vom Hundert,	
2. bei den übrigen Betreuten	2. bei den übrigen Betreuten
a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 75 vom Hundert,	a) unverändert
b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 70 vom Hundert	b) unverändert
des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18a maßgebenden Betrages."	des nach § 18 Abs. 1, 2 und 4, § 18a maßgebenden Betrages.
	(2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen durchgeführt, bemißt sich das Übergangsgeld nach den für medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation geltenden Sätzen."
4. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:	4. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:
„§ 20	„§ 20
(1) Zu den Aufwendungen einer stationären Heilbehandlung zahlt der Versicherte oder der Rentner für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung 10 Deutsche Mark zu, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Heilbehandlung für ihn oder für einen seiner Angehörigen durchführt. Satz 1 gilt nicht bei einer Heilbehandlung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	(1) unverändert
(2) Befindet sich der Betreute in einer stationären Heilbehandlung, die der Krankenhauspflege vergleichbar ist oder sich an diese ergän-	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
zend anschließt, gilt § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.	
(3) Die stationäre Heilbehandlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gilt auch bei einer Zuzahlung als Übernahme der vollen Kosten im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.	(3) unverändert
(4) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 18b begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.	(4) unverändert
(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 *und* 2 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."	(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."
5. § 32 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend." b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 32a" durch die Zahl „7,50" ersetzt. bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 7,50 entspricht." c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: „An Stelle des nach Satz 2 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."	5. unverändert
6. § 32a erhält folgende Fassung: „§ 32a (1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 32 sind für jeden Kalendermonat 1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 32 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 und 3 und	6. § 32a erhält folgende Fassung: „§ 32a (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 4	
zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 entsprechend anzuwenden.	
(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.	(2) unverändert
(3) Für die nach dem 31. Dezember 1964 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 16,66 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.	(3) unverändert
(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."	(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. **Dabei werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981 nicht berücksichtigt.** Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."
7. In der Anlage 1 zu § 32 a wird der Textteil:	7. unverändert

„Werte für

männliche Angestellte der Leistungsgruppe			weibliche Angestellte der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38"

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50"

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	8. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 werden die Worte „und wenn er nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 ver-	aa) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
sicherungspflichtig war" durch die Worte „und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war" ersetzt.	
bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt: „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982,"	bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt: „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982, **es sei denn, die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für den Bezieher Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Versicherten selbst,".**
b) In Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „bis 3 a" ersetzt.	b) unverändert
9. § 37c wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist."	
10. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.	10. unverändert
11. In § 50 wird das Wort „März" durch das Wort „Oktober" ersetzt.	11. unverändert
12. § 53 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt: „Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr."	
b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.	
13. Nach § 56 wird eingefügt:	13. unverändert
„§ 56 a	
(1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzli-	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
chen Unfallversicherung sind auch anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. (2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."	
14. In § 83e Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8" durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 11,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1984 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Juli 1985 an 6,8" ersetzt.	14. unverändert
15. In § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 20 gilt entsprechend für Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen."	15. unverändert
16. § 93 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt."	16. unverändert
17. § 112 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe d wird die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt. bb) Buchstabe i wird gestrichen. b) In Absatz 4 werden das Komma am Ende des Buchstaben h durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe i gestrichen.	17. unverändert
18. Nach § 112 wird eingefügt: „§ 112a Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Ausfallzeiten von Personen, die von ihr Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend. Die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit sind um die Summe der nach § 166b des Arbeitsförderungsgesetzes zu zahlenden Beiträge zu vermindern. Das Nähere über Zahlung und Ab-	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
rechnung können die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.“	
19. In § 117a Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz“ durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.	19. unverändert
Artikel 20	Artikel 20
Reichsknappschaftsgesetz	**Reichsknappschaftsgesetz**
Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Nummer 4 Buchstabe c werden nach den Worten „Träger der Rehabilitation“ die Worte „mit Ausnahme der Bundesanstalt für Arbeit“ eingefügt.	
b) Nummer 5 wird gestrichen.	
	1a. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
2. § 40 b erhält folgende Fassung:	2. § 40 b erhält folgende Fassung:
„§ 40 b	„§ 40 b
Das Übergangsgeld beträgt	**(1)** Das Übergangsgeld beträgt
1. bei einem Betreuten, der mindestens ein Kind (§ 60 Abs. 2 und 3) hat oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Betreuten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,	1. unverändert
a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 90 vom Hundert,	
b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 80 vom Hundert,	
2. bei den übrigen Betreuten	2. bei den übrigen Betreuten
a) bei einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation 75 vom Hundert,	a) unverändert
b) bei einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation 70 vom Hundert	b) unverändert
des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a maßgebenden Betrages.“	des nach § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 40 a maßgebenden Betrages.
	(2) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen durchgeführt, bemißt sich das Übergangsgeld nach den für medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation geltenden Sätzen.“

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:	3. Nach § 41 wird folgender § 42 eingefügt:
„§ 42	„§ 42
(1) Zu den Aufwendungen einer stationären Heilbehandlung zahlt der Versicherte oder der Rentner für jeden Kalendertag der stationären Heilbehandlung 10 Deutsche Mark zu, wenn die Bundesknappschaft die Heilbehandlung für ihn oder für einen seiner Angehörigen durchführt. Satz 1 gilt nicht bei einer Heilbehandlung von Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	(1) unverändert
(2) Befindet sich der Betreute in einer stationären Heilbehandlung, die der Krankenhauspflege vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt, gilt § 184 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.	(2) unverändert
(3) Die stationäre Heilbehandlung der Bundesknappschaft gilt auch bei einer Zuzahlung als Übernahme der vollen Kosten im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften.	(3) unverändert
(4) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 40 b begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten.	(4) unverändert
(5) Die Bundesknappschaft bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 *und 2* abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."	(5) Die Bundesknappschaft bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Zahlung nach Absatz 1 abgesehen werden kann, wenn sie den Versicherten oder den Rentner unzumutbar belasten würde."
4. § 54 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahrs maßgebend."	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a Satz 3 werden die Worte „der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54 a" durch die Zahl „7,50" ersetzt.	
bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:	
„b) Wenn die Kalenderjahre nach dem 31. Dezember 1963 enden, ist mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 7,50 entspricht."	
c) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:	
„An Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Bruttoarbeitsentgelts sind für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes im Jahre 1982 75 vom Hundert und für danach liegende Zeiten 70 vom Hundert dieses Betrages zugrunde zu legen."	

Entwurf

5. § 54 a erhält folgende Fassung:

„§ 54 a

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage nach § 54 sind für jeden Kalendermonat

1. an Ersatz- und Ausfallzeiten, Zeiten nach § 54 Abs. 7 Satz 1 sowie anrechenbaren Zeiten der Ausbildung als Auszubildender, denen Beitragsklassen oder Bruttoarbeitsentgelte nicht zugrunde zu legen sind, die Werte der Absätze 2 und 3 und
2. an einer Zurechnungszeit der Wert des Absatzes 4

zugrunde zu legen. Für die Rundung der Werte ist § 54 Abs. 3 vorletzter Satz entsprechend anzuwenden.

(2) Für die vor dem 1. Januar 1965 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Dabei wird jedoch für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 höchstens der Wert 8,33 und für die übrigen Zeiten höchstens der Wert 20,83 berücksichtigt. Sind nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, wird mindestens der nach der Anlage 1 maßgebende Wert zugrunde gelegt, für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 1964 liegenden Zeiten wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Versicherungs- und Ausfallzeiten ergibt, die bis zum Ende des Kalenderjahres vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Dabei wird jedoch höchstens der Wert 20,83 berücksichtigt. Für Ausfallzeiten nach § 57 Nr. 4 wird immer der Wert 7,50 zugrunde gelegt. Läßt sich ein Monatsdurchschnitt nicht bilden, wird der Wert 7,50 zugrunde gelegt.

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

6. In der Anlage 1 zu § 54 a wird der Textteil:

„Werte für

männliche Versicherte der Leistungsgruppe			weibliche Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3	1	2	3
12,86	12,12	8,67	12,27	8,88	6,38"

Beschlüsse des 8. Ausschusses

5. § 54 a erhält folgende Fassung:

„§ 54 a

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Für eine Zurechnungszeit wird der Monatsdurchschnitt zugrunde gelegt, der sich aus der Bewertung der Beitragszeiten ergibt, die für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor der zu bewertenden Zeit zurückgelegt sind. **Dabei werden Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes nach dem 31. Dezember 1981 nicht berücksichtigt.** Absatz 3 Satz 2 und 4 ist anzuwenden."

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses

durch folgenden Textteil ersetzt:

„Werte für

Versicherte der Leistungsgruppe		
1	2	3
12,50	10,50	7,50“

Entwurf:

7. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden die Worte „und wenn er nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 versicherungspflichtig war“ durch die Worte „und wenn er nicht in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld versicherungspflichtig war“ ersetzt.

      bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt:

      „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982,“

   b) In Satz 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 3 a“ ersetzt.

8. § 58 c wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nicht berücksichtigt, soweit für dieselbe Zeit eine Nachversicherung möglich ist.“

9. In § 71 Abs. 1 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

10. § 72 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt: „Beruht die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr.“

Beschlüsse des 8. Ausschusses:

7. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) unverändert

      bb) Nach Nummer 3 wird eingefügt:

      „3 a. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld der Bundesanstalt für Arbeit nach dem 31. Dezember 1982, **es sei denn, die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für den Bezieher Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder an ein Versicherungsunternehmen oder an den Versicherten selbst,“.**

   b) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 72 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und die nachfolgenden Worte durch folgenden Satz ersetzt: „Beruht die **verminderte bergmännische Berufsfähigkeit,** die Berufsunfähigkeit oder **die** Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten, ist die Rente auf Zeit zu leisten, es sei denn, der Berechtigte vollendet innerhalb von zwei

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	Jahren nach Rentenbeginn das 60. Lebensjahr."
b) In Absatz 3 werden die Worte „zweiter Halbsatz" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.	b) unverändert
11. Nach § 76 wird eingefügt: „§ 76 a (1) Die Vorschriften über das Zusammentreffen einer Rente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch anzuwenden, wenn eine Rente bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von einem Träger geleistet wird, der seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat. (2) Für die von einem Träger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistete Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente."	11. unverändert
12. In § 95 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der" durch die Worte „werden dem Versicherten auf Antrag die von ihm" und die Worte „entrichteten Beiträge zu erstatten" durch die Worte „getragenen Beiträge, bei den freiwillig entrichteten Beiträgen jedoch höchstens die Hälfte dieser Beiträge, erstattet" ersetzt.	12. unverändert
13. In § 96 c Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „11,8" durch die Worte „vom 1. Januar 1983 an 11,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1983 an 10,8 vom Hundert, vom 1. Juli 1984 an 8,8 vom Hundert und vom 1. Juli 1985 an 6,8" ersetzt.	13. unverändert
14. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 42 gilt entsprechend für Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen."	14. unverändert
15. § 104 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstatten der Bundesknappschaft 22 vom Hundert der Aufwendungen, die die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner trägt."	15. unverändert
16. In § 120 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Die knappschaftliche Krankenversicherung beteiligt sich an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner mit einem Finanzierungsanteil, der einem Beitragssatzpunkt der Grundlohnsumme der knappschaftlichen Krankenversicherung entspricht. Für die Berechnung der Grundlohnsumme blei-	16. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 8. Ausschusses

ben die nach § 180 Abs. 3 b und 5 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge, die nach § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge, soweit sie auf Versicherungspflichtige entfallen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und die nach § 180 Abs. 7 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung berechneten Beträge außer Betracht, die auf versicherungspflichtige Rentner entfallen, die zur Aufstockung ihrer Leistungsansprüche freiwillig bei der Bundesknappschaft versichert sind."

17. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.

bb) Buchstabe d wird gestrichen.

b) In Absatz 6 werden das Komma am Ende des Buchstaben e durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe f gestrichen.

17. unverändert

18. Nach § 130 wird eingefügt:

„§ 130 a

Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt für Ausfallzeiten von Personen, die von ihr Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn sie vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und der jeweils geltende Beitragssatz maßgebend. Das Nähere über Zahlung und Abrechnung können die Bundesanstalt für Arbeit und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln."

18. unverändert

19. In § 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Rücklage am 31. Dezember 1971" durch die Worte „von 283 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

19. unverändert

20. In § 140 a Satz 1 werden die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz" durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes" ersetzt.

20. unverändert

Artikel 21

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 21

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
(1) § 1241 b der Reichsversicherungsordung ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.	(1) unverändert
(2) § 1241 b der Reichsversicherungsordnung ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn a) der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden, b) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 1241 e Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung.	**Absatz 3 entfällt**
(4) § 1243 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."	(4) unverändert
2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die spätestens am 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer bis spätestens am 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erfüllt werden."	2. unverändert
3. § 12b erhält folgende Fassung:	3. § 12b erhält folgende Fassung:
„§ 12b	„§ 12b
(1) § 1255 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.	(1) § 1255 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1983**

Entwurf

(2) § 1255 Abs. 4 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 1255 a Abs. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(4) § 1255 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 12b in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist."

4. Nach § 14a wird eingefügt:

„§ 14b

§ 1260 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.

(2) § 1255 Abs. 4 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. August 1981 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**

(3) § 1255 a Abs. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt; **die Begrenzung des Wertes für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt jedoch nur für Versicherungsfälle vom 1. Januar 1978 an.** Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1983 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**

(4) § 1255 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 12b in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. **Ist eine Rente mit einem Vericherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten."**

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4a. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

§ 1276 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1982. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“

5. Nach § 23 wird eingefügt:

„§ 23 a

§ 1279 a der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle und Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983, wenn die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit geleistete Rente bereits für Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983 berücksichtigt worden ist oder eine Berücksichtigung dieser Rente nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden über- oder zwischenstaatlichen Recht vorgesehen war.“

5. unverändert

6. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bestand *am 30. Juni 1983* Anspruch auf einen Zuschuß, der *vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen* höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Juli 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er *vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen* mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt *und danach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt* wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente bis zum 30. Juni 1983 in unveränderter Höhe und vom 1. Juli 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 30. Juni 1983 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der auf die Rente entfallende Beitrag für die

6. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Bestand am **31. Dezember 1982** Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente **bis zum 30. Juni 1983 mindestens in der bisherigen Höhe und** vom 1. Juli 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente bis zum 30. Juni 1983 in unveränderter Höhe und vom 1. Juli 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 30. Juni 1983 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 1304 e Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht.“

b) unverändert

Entwurf

Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist."

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Die Rentenbezieher sind auf die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden."

7. In § 30 b wird das Wort „Dezember" durch das Wort „August" ersetzt.

8. Dem § 38 wird angefügt:

„(4) Bei der Neuberechnung einer Rente nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhält eine abgelaufene Zurechnungszeit den Wert einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung."

9. In § 41 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten" die Worte „, für Zeiten vom 1. Juli 1983 an jedoch entsprechend der Minderung nach § 28 a Abs. 1 Satz 3 und 4" eingefügt.

10. § 47 a erhält folgende Fassung

„§ 47 a

Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach seiner Anpassung gemäß § 1389 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1983 um den Betrag von 734 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt."

11. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1" durch die Worte „der §§ 1255 a Abs. 4, 1259 Abs. 3 und 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie der §§ 32 a Abs. 4, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 22

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

c) unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Artikel 22

Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. In § 1 wird Absatz 5 gestrichen.	1. unverändert
2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:	2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„§ 7	„§ 7
(1) § 18 b des Angestelltenversicherungsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.	(1) unverändert
(2) § 18 b des Angestelltenversicherungsgesetzes ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn a) der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden, b) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 18 e Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.	**Absatz 3 entfällt**
(4) § 20 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."	(4) unverändert
3. § 7 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die spätestens am 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer spätestens am 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erfüllt werden."	3. unverändert
4. § 12 b erhält folgende Fassung:	4. § 12 b erhält folgende Fassung:
„§ 12 b	„§ 12 b
(1) § 32 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 gelten-	(1) § 32 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 gelten-

Entwurf

den Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) § 32 Abs. 4 Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) § 32 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(4) § 32 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 12 b in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist."

5. Nach § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 b

§ 37 c Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

den Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1983 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**

(2) § 32 Abs. 4 Buchstabe b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. August 1981 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**

(3) § 32 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt; **die Begrenzung des Wertes für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt jedoch nur für Versicherungsfälle vom 1. Januar 1978 an.** Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1983 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**

(4) § 32 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 12 b in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten."**

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	5a. § 21 wird wie folgt gefaßt:
	„§ 21
	§ 53 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1982. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“
6. Nach § 22 wird eingefügt:	6. unverändert
„§ 22 a	
§ 56 a des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle und Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983, wenn die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit geleistete Rente bereits für Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983 berücksichtigt worden ist oder eine Berücksichtigung dieser Rente nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden über- oder zwischenstaatlichen Recht vorgesehen war.“	
7. § 27 a wird wie folgt geändert:	7. § 27 a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:	a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Bestand am *30. Juni 1983* Anspruch auf einen Zuschuß, der *vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen* höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente vom 1. Juli 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er *vor Begrenzung auf die tatsächlichen Aufwendungen* mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt *und danach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzt* wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente bis zum 30. Juni 1983 in unveränderter Höhe und vom 1. Juli 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 30. Juni 1983 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 83 e Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht.“	„Bestand am **31. Dezember 1982** Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags war, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente **bis zum 30. Juni 1983 mindestens in der bisherigen Höhe und** vom 1. Juli 1983 an mindestens in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn er mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß zu der Rente und zu der umgewandelten Rente bis zum 30. Juni 1983 in unveränderter Höhe und vom 1. Juli 1983 an in der Höhe weiter zu leisten, die sich ergibt, wenn der bis zum 30. Juni 1983 geleistete Zuschuß mit dem Verhältnis 10,8 zu 11,8 vervielfältigt wird. Zum 1. Juli jedes folgenden Jahres wird der jeweilige Betrag nach Satz 2 oder 3 mit dem Verhältnis vervielfältigt, in dem der nach § 83 e Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für den Zuschuß maßgebende neue Zuschußsatz zum vorherigen Zuschußsatz steht.“
b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:	b) unverändert
„Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist der	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
auf die Rente entfallende Beitrag für die Krankenversicherung in Höhe von 11,8 vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist."	
c) Nach Absatz 2 wird angefügt: „(3) Die Rentenbezieher sind auf die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden."	c) unverändert
8. In § 29 b wird das Wort „Dezember" durch das Wort „August" ersetzt.	8. unverändert
9. Dem § 37 wird angefügt: „(4) Bei der Neuberechnung einer Rente nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 erhält eine abgelaufene Zurechnungszeit den Wert einer Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes."	9. unverändert
10. In § 40 b Abs. 3 Satz 4 werden nach den Worten „weiter zu leisten" die Worte „, für Zeiten vom 1. Juli 1983 an jedoch entsprechend der Minderung nach § 27 a Abs. 1 Satz 3 und 4" eingefügt.	10. unverändert
11. § 45 a erhält folgende Fassung: „§ 45 a Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten wird nach seiner Anpassung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1983 um den Betrag von 166 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt."	11. unverändert
12. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1" durch die Worte „der §§ 32 a Abs. 4, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie der §§ 1255 a Abs. 4, 1259 Abs. 3 und 1260 Abs. 1" ersetzt.	12. unverändert
13. § 54 a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden vor den Worten „§ 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1" die Worte „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c, § 32 a Abs. 4," eingefügt. b) In Absatz 2 werden nach den Worten „§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c," die Worte „§ 32 a Abs. 4," eingefügt.	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 23	Artikel 23
Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz	**Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz**
Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:	Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), wird wie folgt geändert:
1. In § 3a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 50 Abs. 3," die Worte „§ 54a Abs. 4," eingefügt.	1. unverändert
2. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:	2. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:
„§ 3c	„§ 3c
(1) § 40b des Reichsknappschaftsgesetzes ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden oder der Betreute vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.	(1) unverändert
(2) § 40b des Reichsknappschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn a) der Betreute vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in dieser Vorschrift bewilligt wurden, b) dem Betreuten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.	(2) unverändert
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 40e Abs. 1 und 2 des Reichsknappschaftsgesetzes.	**Absatz 3 entfällt**
(4) § 42 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."	(4) unverändert
3. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:	3. unverändert
„(6) § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für die Versicherten weiter anzuwenden, die spätestens am 1. Januar 1982 arbeitslos geworden sind oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer spätestens am 2. September 1981 erfolgten Kündigung oder Vereinbarung beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn durch diese Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
der am 31. Dezember 1981 geltenden Fassung erfüllt werden."	
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt: „§ 9a § 58c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, es sei denn, über einen Anspruch ist eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden."	4. unverändert
5. § 10c erhält folgende Fassung: „§ 10c	5. § 10c erhält folgende Fassung: „§ 10c
(1) § 54 Abs. 4 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.	(1) § 54 Abs. 4 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1983 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**
(2) § 54 Abs. 4 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.	(2) § 54 Abs. 4 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. August 1981 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Juli 1981 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. August 1981 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**
(3) § 54a Abs. 1 bis 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.	(3) § 54a Abs. 1 bis 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor diesem Zeitpunkt; **die Begrenzung des Wertes für Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt jedoch nur für Versicherungsfälle vom 1. Januar 1978 an.** Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch aufgrund des bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1983 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.**
(4) § 54a Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur	(4) § 54a Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982. Renten, die vor dem 5. Dezember 1981 bewilligt worden sind, werden nur neu festgestellt, wenn der Wert für Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes auf 8,33 begrenzt worden ist; die Neufeststellung erfolgt nur

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 10c in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist.“	auf Antrag, im Einzelfall kann sie auch von Amts wegen erfolgen. Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn § 10c in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung angewendet worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. **Ist eine Rente mit einem Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 neu festzustellen, ist Satz 1 anzuwenden; dabei ist jedoch als Rente mindestens der bisherige Zahlbetrag zu leisten.“**
	5a. § 16 wird wie folgt gefaßt: **„§ 16** **§ 72 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 31. Dezember 1982. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Anspruch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.“**
6. Nach § 17a wird eingefügt: „§ 17b § 76a des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle und Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983, wenn die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit geleistete Rente bereits für Rentenbezugszeiten vor dem 1. Januar 1983 berücksichtigt worden ist oder eine Berücksichtigung dieser Rente nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden über- oder zwischenstaatlichen Recht vorgesehen war.“	6. unverändert
7. Dem § 19b wird angefügt: „§ 19c (1) § 96c des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983. (2) Die Rentenbezieher sind auf die Änderungen der Höhe des Zuschusses zu den Aufwendungen für ihre Krankenversicherung in der Mitteilung über die Rentenanpassung hinzuweisen. Ein besonderer Bescheid braucht nicht erteilt zu werden.“	7. unverändert
8. In § 26b wird das Wort „Dezember“ durch das Wort „August“ ersetzt.	8. unverändert
Artikel 24 **Zwölfte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz** Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Artikel 24 **Zwölfte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz** Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:	1. unverändert

„(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 sind ausgeschlossen,

a) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat oder die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sicherstellen kann, oder

b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), wegen einer Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist oder

c) wenn der Leistungsempfänger ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat, oder

d) wenn ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder

e) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen der Tuberkulosehilfe besteht oder

f) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht oder

g) wenn und soweit die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.

Entsprechende Leistungen im Sinne dieses Absatzes sind Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Leistungserbringung übereinstimmen. Sachleistungen anderer Träger, die dem gleichen Zweck dienen wie Kostenübernahmen, Geldleistungen oder Zuschüsse nach diesem Gesetz, gelten im Verhältnis zu diesen Leistungen als entsprechende Leistungen."

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert

a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Beschäftigungstherapie" das Komma gestrichen und die Worte „sowie mit Brillen," angefügt.

b) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt: „soweit bei psychiatrischer Behandlung eine Unterbringung im Krankenhaus nicht mehr erforderlich ist, wird die weiterhin notwendige Krankenhausbehandlung teilstationär gewährt."

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
3. § 12 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Zuschüsse zu den Kosten der Beschaffung von Zahnersatz können den Berechtigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 bis zur Höhe von 80 vom Hundert der notwendigen Kosten gewährt werden. § 10 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Versorgung mit Zahnersatz die Leistung nach Satz 1 ausschließen; sofern solche Leistungen freiwillig Versicherten gewährt werden, die mehr als die Hälfte der Beiträge aus eigenen Mitteln tragen, sind diese Leistungen mit ihrem Wert oder Betrag auf die Gesamtaufwendungen anzurechnen."	
b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend."	
c) Folgender Absatz wird angefügt: „(5) Kosten für durch Gesundheitsstörungen bedingte Änderungen an gewöhnlichen Schuhen und Hausschuhen (Konfektionsschuhen) können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4, 5, 7 und 8 in notwendigem Umfang übernommen werden."	
4. In § 14 wird die Zahl „175" durch die Zahl „183" ersetzt.	4. unverändert
5. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „22 bis 143" durch die Worte „23 bis 150" und in Satz 2 die Zahl „2,200" durch die Zahl „2,300" ersetzt.	5. unverändert
6. § 18a Abs. 7 Satz 1 bis 5 erhält folgende Fassung: „Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes oder der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Ein Dauerzustand ist gegeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich nicht zu beseitigen ist. Versorgungskrankengeld und Beihilfe werden bei Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung bis zu dem Tage gewährt, an dem diese Voraussetzungen entfallen. Bei Eintritt eines Dauerzustandes oder Bewilligung eines Altersruhegeldes werden Versorgungskrankengeld und Beihilfe, sofern sie laufend gewährt werden, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Feststellung des Dauerzustandes, bei Altersruhegeldbewilligung bis zu dem Tage gewährt, an dem der Berechtigte von der Bewilligung Kenntnis erhalten hat. Werden die Leistungen nicht laufend gewährt, so werden sie bis zu dem Tage der Feststellung des Dauerzustandes oder des Beginns des Altersruhegeldes gewährt."	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
7. § 18c wird wie folgt geändert:	7. § 18c wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz," die Worte „Kostenübernahmen für Änderungen von Schuhwerk," eingefügt.	a) unverändert
b) Absatz 6 Satz 2 *erhält folgende Fassung:* „*Erbringt ein anderer öffentlich-rechtlicher Leistungsträger eine Zuschuß- oder eine sonstige Geldleistung* oder eine mit einer Zuschußleistung für den gleichen Leistungszweck verbundene Sachleistung *nicht, weil bereits auf Grund dieses Gesetzes eine Sachleistung gewährt wird, so hat er den Betrag zu ersetzen, den er sonst als Leistung oder für die Beschaffung der Leistung aufgewendet hätte.*"	b) **In** Absatz 6 Satz 2 **werden nach dem Wort** „Geldleistung" die Worte „oder eine mit einer Zuschußleistung für den gleichen Leistungszweck verbundene Sachleistung" **eingefügt.**
c) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe a" durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe e" und in Satz 3 die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe b oder c" durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Buchstabe a, c oder g" ersetzt.	c) unverändert
8. § 19 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Krankenhauspflege, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Heilmittel" durch die Worte „Krankenhauspflege einschließlich teilstationärer Behandlung, häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, Heilmittel und Brillen" ersetzt.	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Außerdem werden in diesen Fällen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund einer Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a Buchstabe a RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 10a Buchstabe a AVG oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a RKG entrichtet hat."	
9. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.	9. unverändert
10. In § 25e Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.	10. unverändert
11. In § 26 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitstrainingsbereich" die Worte „anerkannter Werkstätten für Behinderte" eingefügt.	11. unverändert
12. § 26a wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „90" durch die Zahl „80" und in Nummer 2 die Zahl „75" durch die Zahl „70" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Hat der Beschädigte“ durch die Worte „War der Beschädigte gegen Entgelt beschäftigt und hat er“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Hat der Beschädigte Einkünfte im Sinne von § 16b Abs. 1 Satz 1 erzielt und unmittelbar vor Beginn der berufsfördernden Maßnahme kein Versorgungskrankengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen, so gilt für die Berechnung des Übergangsgelds § 16b Abs. 1 Satz 2 bis 12 entsprechend.“	
d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 Satz 5; in ihm werden die Worte „Satz 1 oder 3“ durch die Worte „Satz 1, 3 oder 4“ ersetzt.	
e) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 26a Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 26a Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.	
13. § 27d Abs. 7 wird gestrichen.	13. unverändert
14. § 30 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Eineinhalbfachen“ durch das Wort „Zweifachen“ ersetzt.	
b) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 vom Hundert 342 Deutsche Mark, um 70 und 80 vom Hundert 537 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 806 Deutsche Mark. Bei anteilsmäßiger Haushaltsführung sind die Beträge nach Satz 2 entsprechend zu kürzen. Ergibt sich auch nach den Absätzen 4 und 5 ein Einkommensverlust, ist nur der höhere Einkommensverlust der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
15. § 31 wird wie folgt geändert:	15. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 154 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 207 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 282 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 357 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 494 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 598 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 717 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 806 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 31 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	94 Deutsche Mark,
Stufe II	190 Deutsche Mark,
Stufe III	287 Deutsche Mark,
Stufe IV	384 Deutsche Mark,
Stufe V	476 Deutsche Mark,
Stufe VI	573 Deutsche Mark."

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
16. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	16. unverändert

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	357 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	494 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	598 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	717 Deutsche Mark.
bei Erwerbsunfähigkeit	806 Deutsche Mark."

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
17. § 33 wird wie folgt geändert:	17. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „26788" durch die Zahl „28001" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sofern diese Leistungen nicht nach einem zuvor bezogenen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bemessen sind." angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
18. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „85" durch die Zahl „89" ersetzt.	18. unverändert
19. § 33b wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Beschädigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1977 einen Kinderzuschlag nur deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis nicht vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden war, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird auf Antrag geleistet. Sofern über einen Anspruch auf Kinderzuschlag für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 noch nicht bindend entschieden ist, gilt Satz 1 entsprechend." b) In Absatz 4 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „des 18. Lebensjahrs" durch die Worte „des 16. Lebensjahrs" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1982 Kinderzuschlag bezogen haben, ist Absatz 4 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1983 weiter anzuwenden."	19. unverändert
20. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „327" durch die Zahl „342" und in Satz 2 die Worte „556, 788, 1 017, 1 316 oder 1 624 Deutsche Mark" durch die Worte „581, 824, 1 063, 1 376 oder 1 698 Deutsche Mark" ersetzt.	20. unverändert
21. In § 40 wird die Zahl „462" durch die Zahl „483" ersetzt.	21. unverändert
22. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „462" durch die Zahl „483" ersetzt.	22. unverändert
23. In § 46 werden die Zahl „130" durch die Zahl „136" und die Zahl „244" durch die Zahl „255" ersetzt.	23. unverändert
24. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „228" durch die Zahl „238" und die Zahl „318" durch die Zahl „332" ersetzt.	24. unverändert
25. § 51 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Zahl „572" durch die Zahl „598" und die Zahl „388" durch die Zahl „406" ersetzt. b) In Absatz 2 werden die Zahl „114" durch die Zahl „119" und die Zahl „85" durch die Zahl „89" ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Zahl „355" durch die Zahl „371" und die Zahl „257" durch die Zahl „269" ersetzt.	25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
26. In § 56 werden die Worte „1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO jeweils verändert werden, angepaßt" durch die Worte „1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden" ersetzt.	26. unverändert
27. § 84 erhält folgende Fassung:	27. § 84 erhält folgende Fassung:
„§ 84	„§ 84
§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn	§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Beschädigte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn
a) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,	a) unverändert
b) der Beschädigte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,	b) unverändert
c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.	c) dem Beschädigten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt."
Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 26a Abs. 7."	
28. In § 85 wird das Wort „bisherigen" durch die Worte „vor dem 1. Oktober 1950 geltenden" ersetzt.	28. unverändert
29. § 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Zahlungen für Zeiträume vor dem Monat, in dem die Entscheidung für die Verwaltungsbehörde bindend wird, kommen in der Regel nicht in Betracht, wenn sie überwiegend zur Erfüllung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger führten."	29. unverändert

Entwurf

Artikel 25

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Januar 1983 bis zum 30. Juni 1983 für den verheirateten Berechtigten 476,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 317,60 Deutsche Mark; ab dem 1. Juli 1983 betragen das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld für den verheirateten Berechtigten 502,80 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 335,40 Deutsche Mark."

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Januar" durch das Wort „Juli" ersetzt.

   b) Absatz 10 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 1242" durch die Worte „, 1242 und 1243" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 letzter Satz wird vor den Textteil „§ 6 Abs. 2 a" der Textteil „§ 1243 der Reichsversicherungsordnung," eingefügt.

4. In § 9 a Abs. 1 werden die Worte „längstens bis zum Ablauf des Monats, der der Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers vorausgeht" durch die Worte „längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet" ersetzt.

5. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Bundesmittel nach § 12 Abs. 1 betragen für das Jahr 1983 2 000 000 000 Deutsche Mark und für das Jahr 1984 79,5 vom Hundert der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder."

6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1982" durch „1983" ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 26

Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 c wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt."

2. § 9 c erhält folgende Fassung:

   „§ 9 c

   Der monatliche Beitrag für das Jahr 1983 beträgt 105 Deutsche Mark."

Artikel 26

unverändert

Artikel 27

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 b wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Für Teilnehmer, deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten dem Bedarf hinzuzurechnen sind."

   b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. *§ 44 wird wie folgt geändert:*

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht erhalten ein Unterhaltsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze."

Artikel 27

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 b wird wie folgt geändert:

   vor a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 1" durch die Worte „Abs. 2" ersetzt und nach den Worten „des Bundesausbildungsförderungsgesetzes" die Worte „vermindert um 215 Deutsche Mark" angefügt.

   a) unverändert

   b) unverändert

Nummer 2 entfällt

Entwurf

b) In Absatz 2 a werden die Worte „wird das“ durch die Worte „kann die Bundesanstalt ein“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

3. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Die Bundesanstalt trägt für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen, ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. In allen übrigen Fällen kann die Bundesanstalt die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehenden notwendigen Kosten teilweise übernehmen. Die Bundesanstalt kann die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers ganz oder teilweise bis zu 60 Deutsche Mark monatlich tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.“

4. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 34 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 34 Abs. 3 und 4“ ersetzt und die Worte „von § 36 Nr. 1,“ gestrichen.

5. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ und in Nummer 2 die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Nummer 3 entfällt

4. **§ 58 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 34 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 34 Abs. 3 und 4“ ersetzt und die Worte „von § 36 Nr. 1,“ gestrichen.

b) In Absatz 1 a Satz 4 werden nach dem Semikolon die Worte „§ 36 Nr. 1 und“ eingefügt sowie das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Für Behinderte, die an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung teilnehmen und deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann die Bundesanstalt durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten übernommen werden.“

5. unverändert

5a) In § 67 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	„3. in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1984 für Betriebe der Stahlindustrie im Sinne des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bis auf sechsunddreißig Monate verlängert wird.“
6. In § 104 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Regelung des § 106 Abs. 1“ die Worte „, mindestens jedoch auf achtundsiebzig Tage“ eingefügt.	6. unverändert
7. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung. Beschäftigungszeiten von insgesamt mindestens dreihundertsechzig Kalendertagen innerhalb der Rahmenfrist begründen eine Anspruchsdauer von hundertvier Tagen. Beschäftigungszeiten innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Rahmenfrist von insgesamt mindestens 1. fünfhundertvierzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von hundertsechsundfünfzig Tagen, 2. siebenhundertzwanzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertacht Tagen, 3. neunhundert Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von zweihundertsechzig Tagen, 4. tausendachtzig Kalendertagen begründen eine Anspruchsdauer von dreihundertzwölf Tagen. § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.“	7. unverändert
	7a. In § 132a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die ihnen eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorgelegt haben“ durch die Worte „deren Lohnsteuer unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird“ ersetzt.
8. § 157 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Zu erstatten sind 1. vom Rentenversicherungsträger a) für den Versicherten der Beitragsteil des Versicherten, den dieser ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit	8. unverändert

Entwurf

aus der Rente zu entrichten gehabt hätte,

b) der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,

2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 2 Nr. 1 a nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten."

9. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Beitrag bemißt sich nach dem Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gelten die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 und des § 88 Abs. 2 Satz 2 entsprechend."

10. § 166 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird" ersetzt durch die Worte „die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder die in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht *widerrufen* haben".

b) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mindestens jedoch in der durch den § 115 Abs. 1 und

Beschlüsse des 8. Ausschusses

9. unverändert

10. § 166 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird" ersetzt durch die Worte „die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder die in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und **auf** ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht **verzichtet** haben".

b) unverändert

Entwurf

§ 114 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Höhe" gestrichen.

bb) In Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der mit den Worten „der Mindestbeitrag" beginnende Halbsatz gestrichen.

cc) Satz 6 wird gestrichen.

11. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „2,0" durch die Zahl „2,3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „1984" durch die Zahl „1986" ersetzt.

12. Nach § 242 wird folgender § 242 a eingefügt:

„§ 242 a

(1) § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,

c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 59 d Abs. 1.

(2) § 106 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1983 entstanden ist."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

11. unverändert

12. Nach § 242 wird folgender § 242 a eingefügt:

„§ 242 a

(1) § 58 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 sind in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschriften sind mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 28	Artikel 28
Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte	**Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**
Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels" durch das Wort „Zweiundzwanzigstels" ersetzt.	1. unverändert
2. Dem § 11 werden folgende Absätze angefügt: „(3) Die Satzung bestimmt, daß bei Kuren, zu deren Kosten die Krankenkasse Zuschüsse zahlt, der Versicherte mindestens zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen hat. (4) Übernimmt die Krankenkasse die gesamten Kosten der Kur, hat der Versicherte zehn Deutsche Mark je Kalendertag zuzuzahlen. Die Leistung der Krankenkasse gilt in diesen Fällen als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften. (5) Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Absatz 4 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde."	2. unverändert
3. In § 13 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „durch Rechtsverordnung" gestrichen.	3. unverändert
4. § 14 Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung: „a) von Arznei- und Verbandmitteln für jedes verordnete Mittel zwei Deutsche Mark,".	4. unverändert
5. § 16 a erhält folgende Fassung:	5. § 16 a erhält folgende Fassung:
„§ 16 a	„§ 16 a
(1) Die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 umfaßt die in Absatz 2 und auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Arzneimittel nur, wenn dies nach *den Absätzen 3 oder 4* oder auf Grund von § 368 g Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung zugelassen ist. Die ärztliche Verordnung der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel gehört zur ärztlichen Behandlung.	(1) **Für Versicherte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,** umfaßt die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 die in Absatz 2 und auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 5 bestimmten Arzneimittel nur, wenn dies nach **Satz 3** oder auf Grund von § 368 g Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung zugelassen ist. Die ärztliche Verordnung der von der Versorgung ausgeschlossenen Arzneimittel gehört zur ärztlichen Behandlung. **§ 14 Satz 3 gilt entsprechend.**
(2) Absatz 1 gilt bei folgenden Arzneimitteln:	(2) Absatz 1 gilt **für** folgende Arzneimittel **bei Verordnung in den genannten Anwendungsgebieten:**
1. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich bei diesen Krankheiten anzuwendender Schnupfenmittel, hustendämpfender und hustenlösender Mittel, Schmerzmittel,	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
2. Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,	2. unverändert
3. Abführmittel,	3. unverändert
4. Arzneimittel gegen Reisekrankheit.	4. unverändert
Für die Zuordnung eines Arzneimittels zu einer der genannten Arzneimittelgruppen ist maßgeblich, daß das Arzneimittel für eines der vorgenannten Anwendungsgebiete zugelassen ist oder als zugelassen gilt.	
(3) Ein ausgeschlossenes Arzneimittel darf zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden, wenn das Arzneimittel notwendig ist, um Beschwerden zu behandeln, die im Zusammenhang mit schwerwiegenden Erkrankungen auftreten, und damit die Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung zu unterstützen.	**Absatz 3 entfällt**
(4) Die Krankenkasse kann in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum von der Versorgung ausgeschlossene Arzneimittel benötigt werden, die Verordnung des Arzneimittels zu ihren Lasten zulassen, wenn der Versicherte unzumutbar belastet würde.	**Absatz 4 entfällt**
(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 *weitere* Arzneimittel auszunehmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Hierbei ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. *Die Absätze 3 und 4 sind* anzuwenden.	(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Versorgung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Arzneimittel auszunehmen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden. Hierbei ist zu bestimmen, bei welchen besonderen medizinischen Voraussetzungen die Kosten für diese Mittel von der Krankenkasse übernommen werden. **Absatz 1 Satz 3 ist** anzuwenden.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Heilmittel nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie im Anwendungsgebiet der ausgeschlossenen Arzneimittel verwendet werden."	(6) unverändert
6. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:	6. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Der Versicherte zahlt vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage fünf Deutsche Mark je Kalendertag an die *leistungspflichtige Krankenkasse.* Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhauspflege. Die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Zuzahlungen von fünf Deutsche Mark täglich sind anzurechnen."	„(3) Der Versicherte zahlt vom Beginn der Krankenhauspflege an innerhalb eines Kalenderjahres für längstens vierzehn Tage fünf Deutsche Mark je Kalendertag an **das Krankenhaus.** Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für die Zeit der teilstationären Krankenhauspflege. Die an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu leistenden Zuzahlungen von fünf Deutsche Mark täglich sind anzurechnen."
7. In § 17 a wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:	7. unverändert
„(2) Versicherte, die eine Leistung nach Absatz 1 erhalten, zahlen zehn Deutsche Mark je Kalendertag an die leistungspflichtige Kran-	

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
kenkasse. Die Leistung der Krankenkasse gilt auch bei einer Zuzahlung des Versicherten als volle Kostenübernahme im Sinne arbeitsrechtlicher Vorschriften. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Krankenkasse kann von der Zuzahlung nach Satz 1 befreien, wenn sie den Versicherten unzumutbar belasten würde. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Leistung nach Absatz 1 der Krankenhauspflege (§ 17) vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt; in diesen Fällen gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“	
8. *In § 18 wird folgender Absatz angefügt:* *„(4) Die Satzung kann bestimmen, daß neben der häuslichen Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Betreuung erbracht werden, wenn Krankenhauspflege dadurch nicht erforderlich wird.“*	**Nummer 8 entfällt**
9. § 75 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „erscheint“ das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder der Arbeitgeber dies unter Darlegung begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit verlangt,“. b) In Absatz 2 werden die Worte „Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „Abs. 2 bis 5“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 94 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Achtzehntels“ durch das Wort „Zweiundzwanzigstels“ ersetzt.	10. unverändert
11. Nach § 116 wird folgender § 117 angefügt: „§ 117 § 11 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und § 17 a Abs. 2 gelten nur, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1982 beginnt.“	11. unverändert
Artikel 29 **Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar**	Artikel 29 unverändert
§ 30 a des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: 1. Der bisherige Text wird Absatz 1. 2. Folgender Absatz wird angefügt: „(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen gelten im Sinne der §§ 180 und 1304 e der Reichsversicherungsordnung, des § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 96 c des Reichsknappschaftsgesetzes als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung.“	

Entwurf

Artikel 30

Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz

Im Artikel 4 § 13 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 957) geändert worden ist, erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die vor dem 1. Januar 1966 dienstordnungsmäßig angestellt worden sind, gelten die Vorschriften des Artikels 2 §§ 2 und 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 30

unverändert

Artikel 31

Gesetz zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung

§ 1 des Gesetzes zur Personaleinsparung in der mittelbaren Bundesverwaltung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1528) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt für Arbeit," gestrichen.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Für die Bundesanstalt für Arbeit gilt Satz 1 nicht."

Artikel 31

unverändert

Artikel 32

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das Übergangsgeld beträgt

   1. bei einem Behinderten, der mindestens ein Kind hat, das nach den für den Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist, oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf,

      a) bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation 90 v. H.,

      b) bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation 80 v. H.,

   2. bei den übrigen Behinderten

      a) bei medizinischen Maßnahmen zur Rehabilitation 75 v. H.,

Artikel 32

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

b) bei berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation 70 v. H.

des nach Satz 1 oder § 14 maßgebenden Betrages."

2. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 13 Abs. 3 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm die Leistungen mit einem Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden,

b) der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist, Leistungen beantragt hat und ihm die Leistungen aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde vor dem 1. Januar 1983 nicht bewilligt wurden,

c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2."

Artikel 33

Beschäftigungsförderungsgesetz

Artikel 4 und 6 Abs. 2 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 (BGBl. I S. 641) werden aufgehoben.

Artikel 34

Gesetz über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Artikel 15 des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) wird aufgehoben.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1a. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden in einer Einrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation gleichzeitig medizinische und berufsfördernde Maßnahmen durchgeführt, bemißt sich das nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der sozialen Entschädigung zu zahlende Übergangsgeld nach den für medizinische Maßnahmen zur Rehabilitation geltenden Sätzen."

2. § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 13 Abs. 3 ist in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Behinderte vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden oder der Behinderte vor dem 27. Oktober 1982 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Diese Vorschrift ist mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß die Höhe der Leistungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 nach der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung festzusetzen ist, wenn

a) unverändert

b) unverändert

c) dem Behinderten vor dem 1. Januar 1983 Leistungen bewilligt wurden, er aber erst nach dem 31. Dezember 1982 in eine Maßnahme eintritt."

Artikel 33

unverändert

Artikel 34

unverändert

Entwurf

Artikel 35

Sprachförderungsverordnung

§ 2 der Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), *zuletzt geändert durch das* Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), *wird wie folgt geändert:*

1. *In Absatz 1 werden die Zahl „68" durch die Zahl „58" ersetzt und nach den Worten „§ 44 Abs. 4 bis 7," die Worte „§ 139," eingefügt.*

2. *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

   „(3) § 2 ist bis zum 31. März 1983 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1983 in eine Maßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderungen in diesem Gesetz bewilligt wurden."

Artikel 36

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis *12* am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2, 3, 4, 8 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(4) Artikel 18 Nr. 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 19 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 20 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 21 Nr. 3, Artikel 22 Nr. 4 und Artikel 23 Nr. 5 treten mit Wirkung vom 1. August 1981 in Kraft.

(5) Artikel 21 Nr. 2, Artikel 22 Nr. 3, Artikel 23 Nr. 3, Artikel 25 Nr. 4 und Artikel 30 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(6) Artikel 24 Nr. 29 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

(7) Artikel 13 tritt mit Ausnahme von Nummer 6, die am 1. Juli 1983 in Kraft tritt, am 1. März 1983 in Kraft.

(8) Artikel 18 Nr. 2, 4, 9 und 15 und Artikel 28 Nr. 3 und 5 treten am 1. April 1983 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 35

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang der Sprachförderungsverordnung

Die auf Artikel 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) **beruhenden Teile** der Sprachförderungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949) **können auf Grund von § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 9. November 1982 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung geändert werden, wenn die Änderung zur Anpassung der Leistungen an die im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel erforderlich ist oder der Vermeidung besonderer Härten dient.**

Artikel 36

unverändert

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis **13** am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 2, 3, 4, 8, 14 und **35** treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt **hinsichtlich seiner Nummern 1, 5 und 7** mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(4) unverändert

(5) **Artikel 18 Nr. 12b,** Artikel 21 Nr. 2, Artikel 22 Nr. 3, Artikel 23 Nr. 3, Artikel 25 Nr. 4 und Artikel 30 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Artikel 18 Nr. 2, 4, 9 und 15 **Buchstabe a** und Artikel 28 Nr. 3 und 5 treten am 1. April 1983 in Kraft.

Entwurf

(9) Artikel 5, 9, 18 Nr. 1, Artikel 28 Nr. 1 und 10 und Artikel 24 Nr. 4, 5, 14 bis 18, 20 bis 25 treten am 1. Juli 1983 in Kraft.

(10) Artikel 15 Abs. 1 Nr. *3* Buchstabe c tritt am 1. Januar 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1983 Förderungsleistungen erhalten und ihre Abschlußprüfung bestehen.

(11) Artikel 15 Abs. 1 Nr. *2* Buchstabe b bis d und Nummer *3* Buchstabe b tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(12) Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1, *4 und* 5 *Buchstabe a* tritt am 1. August 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen. Vom 1. Oktober 1983 an gelten *diese* Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(9) Artikel 5, 9, 18 Nr. 1 **Buchstabe c,** Artikel 28 Nr. 1 und 10 und Artikel 24 Nr. 4, 5, 14 bis 18, 20 bis 25 treten am 1. Juli 1983 in Kraft.

(10) Artikel 15 Abs. 1 Nr. **7** Buchstabe c tritt am 1. Januar 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1983 Förderungsleistungen erhalten und ihre Abschlußprüfung bestehen.

(11) Artikel 15 Abs. 1 Nr. **6** Buchstabe b bis d und Nummer **7** Buchstabe b tritt am 1. August 1983 in Kraft.

(12) Artikel 15 Abs. 1 Nr. 1 **bis 3,** 5, **8 bis 11, 12 Buchstabe a und Nr. 13** tritt am 1. August 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen. Vom 1. Oktober 1983 an gelten **die** Änderungen **in Artikel 15 Abs. 1 Nr. 5, 11 und 12 Buchstabe a** ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1.

(13) Artikel 15 Abs. 1 Nr. 4 tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333